

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

| | | |
|---|---|-----------|
| I | <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i> | |
| | Verordnung (EG) Nr. 517/2004 der Kommission vom 19. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise | 1 |
| | Verordnung (EG) Nr. 518/2004 der Kommission vom 19. März 2004 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten | 3 |
| ★ | Verordnung (EG) Nr. 519/2004 der Kommission vom 19. März 2004 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 hinsichtlich der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen | 4 |
| | Verordnung (EG) Nr. 520/2004 der Kommission vom 19. März 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 | 6 |
| | Verordnung (EG) Nr. 521/2004 der Kommission vom 19. März 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 | 7 |
| | Verordnung (EG) Nr. 522/2004 der Kommission vom 19. März 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern | 8 |
| | Verordnung (EG) Nr. 523/2004 der Kommission vom 19. März 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle | 9 |
| ★ | Verordnung (EG) Nr. 524/2004 der Kommission vom 19. März 2004 zur einunddreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates | 10 |

Rat

2004/265/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 8. März 2004 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS)** 12
- Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS)
- ★ **Information über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA)** 22

Kommission

2004/266/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. März 2004 zur Genehmigung des Aufdrucks der vorgeschriebenen Angaben in unverwischbarer Farbe auf den Verpackungen von Saatgut von Futterpflanzen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 819)** 23

2004/267/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. März 2004 zur Änderung der Entscheidung 1999/813/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam hinsichtlich der Bezeichnung der zuständigen Behörde und des Musters der Gesundheitsbescheinigung ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 825)** 26

Europäische Zentralbank

2004/268/EG:

- ★ **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 13. Februar 2004 zur Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2004/1)** 29

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 517/2004 DER KOMMISSION
vom 19. März 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code ⁽¹⁾ | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 00 | 052 | 102,2 |
| | 204 | 72,6 |
| | 212 | 125,1 |
| | 999 | 100,0 |
| 0707 00 05 | 052 | 138,6 |
| | 096 | 93,1 |
| | 204 | 13,1 |
| | 220 | 147,3 |
| | 999 | 98,0 |
| 0709 10 00 | 220 | 77,3 |
| | 999 | 77,3 |
| 0709 90 70 | 052 | 105,4 |
| | 204 | 45,7 |
| | 999 | 75,6 |
| 0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50 | 052 | 76,6 |
| | 204 | 49,7 |
| | 212 | 61,7 |
| | 220 | 49,8 |
| | 400 | 37,9 |
| | 624 | 60,6 |
| | 999 | 56,1 |
| 0805 50 10 | 400 | 46,9 |
| | 600 | 51,3 |
| | 999 | 49,1 |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 060 | 45,0 |
| | 388 | 85,2 |
| | 400 | 92,0 |
| | 404 | 89,9 |
| | 508 | 77,5 |
| | 512 | 87,3 |
| | 524 | 85,8 |
| | 528 | 83,4 |
| | 720 | 76,1 |
| | 999 | 80,2 |
| 0808 20 50 | 388 | 76,9 |
| | 512 | 56,8 |
| | 528 | 72,4 |
| | 720 | 34,9 |
| | 999 | 60,3 |

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 518/2004 DER KOMMISSION
vom 19. März 2004
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 357/2004 der Kommission ⁽³⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Belgien und Luxemburg gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt haben. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 357/2004 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Finnland und dem Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 357/2004 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 (AbL. L 53 vom 28.2.2003, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 519/2004 DER KOMMISSION**vom 19. März 2004****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 hinsichtlich der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 10 dritter Gedankenstrich und Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 31 Absatz 10 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass bei der Zahlung einer differenzierten Erstattung nachgewiesen sein muss, dass die Erzeugnisse die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung, für die eine Erstattung festgesetzt worden ist, erreicht haben. Abweichungen von dieser Vorschrift können vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾ sieht in Artikel 18 Absatz 1 bzw. Absatz 2 vor, dass ein Teil der differenzierten Erstattung gezahlt wird, sobald nachgewiesen ist, dass das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, und dieser Teil unter Zugrundelegung des niedrigsten Erstattungssatzes berechnet wird.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 776/78 der Kommission vom 18. April 1978 betreffend die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Aufhebung oder Änderung bestimmter Verordnungen⁽³⁾ sah Ausnahmen von der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes vor. Artikel 1 der genannten Verordnung basierte auf Sonderregelungen zur Ausfuhr bestimmter Käsesorten in die Schweiz im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 der Kommission vom 6. Juli 1982 zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern⁽⁴⁾. Mit der Aufhebung dieser Sonderregelungen durch die Verordnung (EG) Nr. 823/96 bei gleichzeitiger Festsetzung der Erstattungen auf Null für die Ausfuhr von Käse in verschiedene andere Bestimmungsländer wurde der genannte Artikel gegenstandslos.

- (4) Bei den Ausfuhren in die Vereinigten Staaten gibt es Fälle, in denen für bestimmte Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt wird. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 776/78 sah eine Ausnahme von der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes vor, da ursprünglich durch die in den Vereinigten Staaten geltenden Maßnahmen gewährleistet war, dass Erzeugnisse aus der Gemeinschaft, bei denen eine Erstattung für andere Bestimmungsländer gewährt wurde, nicht in die Vereinigten Staaten eingeführt werden können. In den Fällen, wo Einfuhren aus der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten außerhalb von Zollkontingenten ursprünglich nicht zugelassen waren, ergab sich jedoch durch den Abschluss des GATT-Übereinkommens über die Landwirtschaft 1995 die Möglichkeit, Milcherzeugnisse im Rahmen erweiterter Kontingente und über diese hinaus in die Vereinigten Staaten einzuführen. Da es nun nicht mehr möglich ist, Ausfuhren mit Erstattung aus der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten auszuschließen, und die Angaben über die Ausfuhren von Milcherzeugnissen der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404 und 0405 aus der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten niedriger sind als die Mengen derselben Erzeugnisse, die dort zum freien Verkehr abgefertigt wurden, ist Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 776/78 nicht mehr gerechtfertigt.

- (5) Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 776/78 aufzuheben.

- (6) Als Folge dieser Aufhebung ist zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 zu berücksichtigen, dass bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Vereinigten Staaten keine Erstattung festgesetzt wurde, nachdem das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, und dass die Zahlung der Erstattung an die zusätzlichen Bedingungen in den Artikeln 15 und 16 der genannten Verordnung gebunden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2003 (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 13).

⁽³⁾ ABl. L 105 vom 19.4.1978, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 (ABl. L 307 vom 20.12.1995, S. 10).

⁽⁴⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3337/94 und aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 823/96 (ABl. L 111 vom 4.5.1996, S. 9).

- (7) Die Erfüllung der Bedingungen nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vor der Zahlung der Erstattung bringt wesentliche Verwaltungsänderungen mit sich, die einen erheblichen Mehraufwand für die einzelstaatlichen Behörden wie für die Wirtschaft bedeuten. Die Erlangung des Nachweises nach Artikel 16 der genannten Verordnung kann in bestimmten Ländern mit erheblichen Verwaltungsschwierigkeiten verbunden sein.

- (8) In Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 sind die verschiedenen Unterlagen aufgeführt, die als Nachweis zur Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten in einem Drittland zulässig sind, wenn der Erstattungssatz nach Bestimmung differenziert wird. Nach den Bestimmungen dieses Artikels kann die Kommission in bestimmten, näher festzulegenden Sonderfällen entscheiden, dass der betreffende Nachweis durch ein besonderes Dokument oder auf jede andere Weise erbracht werden kann.
- (9) Um den Finanz- und Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung Verträge geschlossen haben, und den Behörden und der Wirtschaft die Einführung der neuen Regelung für die betreffenden Erzeugnisse mit den zur Erfüllung aller Formalitäten erforderlichen Verfahren zu ermöglichen, ist eine Übergangszeit vorzusehen, während der die Erbringung des Nachweises über die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten erleichtert wird.
- (10) Mit der Verordnung (EG) Nr. 351/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾ wurden ab 27. Februar 2004 die Erstattungen für alle Milcherzeugnisse nach Bestimmung differenziert. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über den Nachweis der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten in einem Drittland müssen ab dem gleichen Zeitpunkt Anwendung finden.

- (11) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 776/78 wird aufgehoben.

Artikel 2

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0405 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, für die der Ausfuhrer die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehenen Nachweise nicht beibringen kann, gilt das Erzeugnis in ein Drittland eingeführt, wenn eine Kopie des Beförderungspapiers und eines der in Artikel 16 Absatz 2 der letztgenannten Verordnung vorgesehenen Dokumente vorgelegt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt für Ausfuhranmeldungen, die zwischen dem 27. Februar 2004 und dem 31. Dezember 2004 angenommen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 46.

VERORDNUNG (EG) Nr. 520/2004 DER KOMMISSION
vom 19. März 2004

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 15. bis zum 18. März 2004 eingereichten Angebote auf 218,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 521/2004 DER KOMMISSION**vom 19. März 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 15. bis 18. März 2004 eingereichten Angebote auf 93,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, p. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 522/2004 DER KOMMISSION
vom 19. März 2004

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 15. bis zum 18. März 2004 eingereichten Angebote auf 93,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 523/2004 DER KOMMISSION
vom 19. März 2004
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 31,962 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. März 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8. 2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 524/2004 DER KOMMISSION
vom 19. März 2004

zur einunddreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 391/2004⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 24. Februar, 12. März und 17. März 2004, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2004

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 36.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden unter „Natürliche Personen“ angefügt:
 - a) Othman Deramchi (alias Abou Youssef). Geburtsdatum: 7. Juni 1954. Geburtsort: Tighennif, Algerien. Aufenthaltsort: Via Milanese, 5 — Sesto San Giovanni, Italien. Wohnsitz: Piazza Trieste, 11 — Mortara, Italien. Steuernummer: DRMTMN54H07Z301T.
 - b) Aider Farid (alias Achour Ali). Geburtsdatum: 12. Oktober 1964. Geburtsort: Algier, Algerien. Aufenthaltsort: Via Milanese, 5 — 20099 Sesto San Giovanni (MI), Italien. Steuernummer: DRAFRD64R12Z301C.
 - c) Bendeбка l'Hadi (alias a) Abd Al Hadi, b) Hadi). Geburtsdatum: 17. November 1963. Geburtsort: Algier, Algerien. Aufenthaltsort: Via Garibaldi, 70 — San Zenone al Po (PV), Italien. Wohnsitz: Via Manzoni, 33 — Cinisello Balsamo (MI), Italien.
 - d) Ahmed Nacer Yacine (alias Yacine Di Annaba). Geburtsdatum: 2. Dezember 1967. Geburtsort: Annaba, Algeria. Aufenthaltsort: rue Mohamed Khemisti, 6 — Annaba, Algerien. Wohnsitz: vicolo Duchessa, 16 und via Genova, 121 — Neapel (Italien).
 - e) Kifane Abderrahmane. Geburtsdatum: 7. März 1963. Geburtsort: Casablanca, Marokko. Aufenthaltsort: via S. Biagio, 32 oder 35 — Sant'Anastasia (NA), Italien.
 - f) El Heit Ali (alias a) Kamel Mohamed, b) Ali Di Roma). Geburtsdatum: a) 20. März 1970, b) 30. Januar 1971. Geburtsort: Rouba, Algerien. Aufenthaltsort: via D. Fringuello, 20 — Rom, Italien. Wohnsitz: Mailand, Italien.
 - g) Abd Al Hafiz Abd Al Wahab (alias a) Ferdjani Mouloud, b) Mourad, c) Rabah Di Roma). Geburtsdatum: 7. September 1967. Geburtsort: Algier, Algerien. Wohnsitz: Via Lungotevere Dante — Rom, Italien.
 - h) Haddad Fethi Ben Assen. Geburtsdatum: a) 28. März 1963, b) 28. Juni 1963. Geburtsort: Tataouene, Tunesien. Aufenthaltsort: Via Fulvio Testi, 184 — Cinisello Balsamo (MI), Italien. Wohnsitz: Via Porte Giove, 1 — Mortara (PV), Italien. Steuernummer: HDDFTH63H28Z352V.
 - i) Abbes Moustafa. Geburtsdatum: 5. Februar 1962. Geburtsort: Osniers, Algerien. Wohnsitz: Via Padova, 82 — Mailand, Italien.
 - j) Abbes Youcef (alias Giuseppe). Geburtsdatum: 5. Januar 1965. Geburtsort Bab El Aoued, Algerien. Wohnsitz: a) Via Padova, 82 — Mailand (Italien), b) Via Manzoni, 33 — Cinisello Balsamo (MI), Italien.
2. Der Eintrag „Abdul MANAF KASMURI (alias a) Muhammad Al-Filipini, b) Intan), Klang, Selangor, Malaysia. Geburtsdatum: 18. Mai 1955. Geburtsort: Selangor, Malaysia. Staatsangehörigkeit: malaysisch. Pass-Nr.: A 9226483. Nationale Kennziffer: 550528-10-5991“ unter „Natürliche Personen“ erhält folgende Fassung:

„Abdul MANAF KASMURI (alias a) Muhammad Al-Filipini, b) Intan), Klang, Selangor, Malaysia. Geburtsdatum: 18. Mai 1955. Geburtsort: Selangor, Malaysia. Staatsangehörigkeit: malaysisch. Pass-Nr.: A 9226483. Nationale Kennziffer: 550528-10-5991.“
3. Der Eintrag „Al-Haramain Foundation (Indonesien) (alias Yayasan Al-Manahil-Indonesia), a) Jalan Laut Sulawesi Blok DII/4, Kavling Angkatan Laut Duren Sawit, Jakarta Timur 13440, Indonesien. Weitere Angaben: Telefon: 021-86611265 und 021-86611266, Fax: 021-8620174, b) Lembaga Pelayanan Pesantren & Studi Islam, Jl. Jati Padang II, No 18-A, Jakarta Selatan 12540, Indonesien. Weitere Angaben: Telefon: 021-789-2870, Fax 021-780-0188“ erhält folgende Fassung:

„Al-Haramain Foundation (Indonesien) (alias Yayasan Al-Manahil-Indonesia), Jalan Laut Sulawesi Blok DII/4, Kavling Angkatan Laut Duren Sawit, Jakarta Timur 13440, Indonesien. Weitere Angaben: Telefon: 021-86611265 und 021-86611266, Fax: 021-8620174.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. März 2004

über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS)

(2004/265/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffern ii) und iv) und Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS) ausgehandelt.
- (2) Diese Vereinbarung ist vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet worden.
- (3) Mit der Vereinbarung wird ein Ausschuss eingesetzt, der rechtswirksame Beschlüsse über bestimmte technische Fragen fassen kann. Es ist daher zweckmäßig, vereinfachte Verfahren für die Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft in diesen Fällen vorzusehen.
- (4) Gemäß dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für diese Staaten nicht verbindlich und ihnen gegenüber nicht anwendbar ist.

- (5) Gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für diesen Staat nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar ist.

- (6) Diese Vereinbarung sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 8 Absatz 2 der Vereinbarung vorgesehene Notifizierung vor ⁽²⁾.

Artikel 3

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Ausschuss für den Status „zugelassenes Reiseziel“ zur Annahme von dessen in Artikel 6 Absatz 5 der Vereinbarung vorgesehener Geschäftsordnung wird von der Kommission nach Anhörung eines vom Rat eingesetzten besonderen Ausschusses festlegt.

Für alle anderen Beschlüsse des Ausschusses für den Status „zugelassenes Reiseziel“ wird der Standpunkt der Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. AHERN

VEREINBARUNG

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS)

DIE STAATLICHE TOURISMUSVERWALTUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA

und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT —

im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt,

IN DEM BESTREBEN, organisierte Gruppenreisen aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft zu erleichtern,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass für diese Reisen Visumangelegenheiten und damit zusammenhängende Fragen geregelt werden müssen,

IN DER ERWÄGUNG, dass diese Reisen dazu beitragen werden, den Tourismussektor in China und der Gemeinschaft zu stärken,

ENTSCHLOSSEN, zu gewährleisten, dass diese Vereinbarung unter strikter Einhaltung der chinesischen Vorschriften und der Binnenmarktvorschriften der Gemeinschaft angewandt wird,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung nach dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beifügt sind, nicht für das Vereinigte Königreich und Irland gelten,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung nach dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beifügten Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang des nicht für das Königreich Dänemark gelten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ABSCHNITT I

f) „Schengen-Visum“ das einheitliche Visum nach Artikel 10 des Schengen-Durchführungsübereinkommens.

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, mit Ausnahme des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs.
- b) „chinesischer Staatsangehöriger“ eine Person, die Inhaber eines Reisepasses der Volksrepublik China ist.
- c) „Gebiet der Gemeinschaft“ das Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, mit Ausnahme des Hoheitsgebiets des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs und der französischen überseeischen Departements.
- d) „lizenzierte chinesische Reiseagentur“ eine Reiseagentur, die von der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China (Chinese National Tourism Administration, CNTA) ausgewählt und benannt worden ist.
- e) „Kurier“ die Person, die befugt ist, die Visumanträge für eine Touristengruppe nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung bei den Botschaften oder Konsulaten der Mitgliedstaaten in China einzureichen.

Diese Vereinbarung gilt für Gruppenreisen, die chinesische Staatsangehörige auf eigene Kosten von China in das Gebiet der Gemeinschaft unternehmen. Für diesen Zweck genießt die Gemeinschaft den Status „zugelassenes Reiseziel“ (Approved Destination Status, ADS).

Diese Reisen werden nach den Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Vereinbarung organisiert.

Artikel 3

Touristengruppen

Die Teilnehmer an chinesischen Touristengruppen reisen als Gruppe in das Gebiet der Gemeinschaft ein und aus diesem Gebiet aus. Im Gebiet der Gemeinschaft reisen sie als Gruppe nach dem festgelegten Reiseprogramm. Die Mindestteilnehmerzahl einer Touristengruppe sollte nicht weniger als fünf betragen.

ABSCHNITT II

VISUMVERFAHREN UND RÜCKÜBERNAHME

Artikel 4

Visumverfahren

1. *Lizenzierte chinesische Reiseagenturen*

- a) Die chinesische Seite benennt Reiseagenturen in China, die von der CNTA ermächtigt worden sind, Reisen chinesischer Staatsangehöriger in die Mitgliedstaaten zu veranstalten. Die Botschaften und Konsulate der Mitgliedstaaten akkreditieren diese lizenzierten Reiseagenturen als bevollmächtigte Vertreter der Visumantragsteller. Die CNTA notifiziert der Kommission und den Botschaften und Konsulaten der Mitgliedstaaten die Liste der lizenzierten chinesischen Reiseagenturen mit Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktpersonen.
- b) Verstößt eine lizenzierte chinesische Reiseagentur bei der Durchführung von Reisen chinesischer Staatsangehöriger gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Chinas, so werden nach den geltenden Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen gegen diese Reiseagentur verhängt. Hierzu gehört gegebenenfalls der Entzug der der Reiseagentur erteilten Lizenz durch China oder der Widerruf ihrer Akkreditierung bei den Botschaften und Konsulaten der Mitgliedstaaten in China.

2. *Kuriere*

- a) Jede lizenzierte chinesische Reiseagentur kann bis zu zwei Personen benennen, die in ihrem Namen und für ihre Rechnung in dem notwendigen Visumantragsverfahren für chinesische Touristengruppen, die das Gebiet der Gemeinschaft besuchen wollen, als Kuriere handeln. Die Kuriere sind befugt, die Visumanträge für diese Gruppen bei den Botschaften oder Konsulaten der Mitgliedstaaten in China einzureichen.
- b) Sie dürfen die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten mit einem Ausweis der CNTA und einem Fotoausweis und einer Bescheinigung der Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten betreten, denen die CNTA die benötigten Angaben zu den Personen übermittelt, die für jede Reiseagentur als Kuriere handeln. Die Bescheinigung enthält mindestens die Bezeichnung und die Anschrift der Reiseagentur sowie den Namen des als Kurier handelnden Bediensteten.
- c) Ist eine lizenzierte Reiseagentur nicht mehr bei der Botschaft oder dem Konsulat eines Mitgliedstaats akkreditiert, so ist die betreffende Reiseagentur verpflichtet, die Ausweise und Bescheinigungen der Botschaft oder dem Konsulat des Ausstellungsmitgliedstaats zurückzugeben, damit sie anschließend ungültig gemacht werden können. Ferner ist eine lizenzierte Reiseagentur zur Rückgabe des Ausweises

und der Bescheinigung an die Botschaft oder das Konsulat des Ausstellungsmitgliedstaats verpflichtet, wenn die Person, die als Kurier gehandelt hat, nicht mehr als solche bei dieser Reiseagentur beschäftigt ist.

3. *Visumanträge*

- a) Bei der Einreichung der Visumanträge für eine Gruppe von Kunden einer lizenzierten chinesischen Reiseagentur bei den Botschaften oder Konsulaten der Mitgliedstaaten legen die Reiseagenturen auch folgende Unterlagen vor: eine von dem Vertreter der genannten Reiseagentur unterzeichnete Mitteilung mit Informationen über die geplante Reise, die Zahlung der Reisekosten, eine angemessene Versicherung, die Namen der Reisetilnehmer sowie die Reisepässe und die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulare aller Reisenden. Gegebenenfalls können von den Botschaften oder Konsulaten der Mitgliedstaaten weitere Unterlagen oder Informationen verlangt werden.
- b) Die Visumanträge werden nach den geltenden Rechtsvorschriften bearbeitet. Die Visa werden grundsätzlich von der Botschaft oder dem Konsulat des Mitgliedstaats erteilt, in dessen Hoheitsgebiet das einzige oder das Hauptziel des vorgesehenen Besuchs liegt. Kann das Hauptziel nicht festgestellt werden oder sind Besuche von gleicher Dauer vorgesehen, so ist die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats der ersten Einreise in das Gebiet der Gemeinschaft für die Erteilung der Visa zuständig. Die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten können persönliche oder telefonische Gespräche mit den Antragstellern vorsehen.
- c) Von den Botschaften oder Konsulaten der Mitgliedstaaten werden nach den geltenden Rechtsvorschriften Schengen-Visa mit einer Geltungsdauer von höchstens 30 Tagen ausgestellt. Es handelt sich um Schengen-Einzelvisa mit dem Vermerk „ADS“.
- d) Geben die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten Visumanträgen von Reiseagenturen, sonstigen Organisationen oder Einzelnen statt, die keine von der CNTA lizenzierte Reiseagenturen sind, so haftet die CNTA nicht für Probleme, die während der anschließenden Reise im Gebiet der Gemeinschaft auftreten.

Artikel 5

Illegaler Verbleib und Rückübernahme

- (1) Die lizenzierten chinesischen Reiseagenturen und die beteiligten Reiseagenturen der Gemeinschaft sind verpflichtet, ADS-Touristen, die in der Gruppe fehlen, und ADS-Touristen, die nicht nach China zurückgekehrt sind, unverzüglich den für sie zuständigen Behörden, der CNTA und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Visa ausgestellt hat, zu melden.

(2) Verbleibt ein ADS-Tourist illegal im Gebiet der Gemeinschaft, so arbeiten die betreffenden Reiseagenturen der Vertragsparteien direkt mit den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zusammen und helfen bei der Rückführung und Aufnahme des Touristen, der von der Regierung der Volksrepublik China rückübernommen wird. Um für die Zwecke der Rückübernahme nachzuweisen, dass es sich um einen chinesischen Staatsangehörigen handelt, werden Beweisurkunden vorgelegt. Die Flugkosten trägt der Tourist. Ist der Tourist hierzu nicht in der Lage, so sind die mit seiner Rückführung verbundenen Kosten von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu tragen, die die betreffend lizenzierte chinesische Reiseagentur dann unter Vorlage von Belegen um Erstattung der Flugkosten ersucht. In diesem Fall erstattet die betreffende lizenzierte chinesische Reiseagentur der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Flugkosten innerhalb von 30 Tagen nach der Rückübernahme des Touristen und verlangt von diesem die Erstattung der Kosten.

ABSCHNITT III

UMSETZUNG UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 6

Ausschuss für den Status „zugelassenes Reiseziel“

- (1) Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens dieser Vereinbarung tauschen die Vertragsparteien rechtzeitig Informationen und Daten aus und arbeiten eng zusammen. Für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Vereinbarung wird ein Konsultationsmechanismus eingerichtet.
- (2) Zu diesem Zweck setzen die Vertragsparteien einen Ausschuss für den Status „zugelassenes Reiseziel“ (im Folgenden „Ausschuss“ genannt) ein, der insbesondere die Aufgabe hat,
- die Anwendung dieser Vereinbarung zu überwachen und jedes Jahr einen Bericht über die Umsetzung der Vereinbarung abzufassen;
 - die für ihre einheitliche Umsetzung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu beschließen;
 - einen regelmäßigen Informationsaustausch durchzuführen;
 - den Vertragsparteien Änderungen zu dieser Vereinbarung zu empfehlen.

(3) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Die Gemeinschaft wird durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertreten; China wird durch die Staatliche Tourismusverwaltung der Volksrepublik China vertreten.

(4) Der Ausschuss tritt so oft wie nötig auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen.

(5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7

ADS-Übereinkünfte der Mitgliedstaaten

Ähnliche Vereinbarungen oder sonstige Übereinkünfte zwischen China und einem Mitgliedstaat werden ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht mehr angewandt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien nach ihren Verfahren ratifiziert oder genehmigt.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.
- (3) Diese Vereinbarung bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern sie nicht nach Absatz 4 gekündigt wird.
- (4) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Diese Vereinbarung tritt drei Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.
- (5) Diese Vereinbarung kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen treten in Kraft, wenn die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben.
- (6) Diese Vereinbarung ist für beide Vertragsparteien rechtsverbindlich.

Hecho en Pekín el doce de febrero de 2004, en dos ejemplares, en lengua alemana, danesa, española, finesa, francesa, griega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa, sueca y china, siendo cada uno de estos textos igualmente auténtico.

Udfærdiget i Beijing den tolvte februar 2004 i to eksemplarer på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk, tysk og kinesisk, idet hver af disse tekster har samme gyldighed.

Geschehen zu Peking am zwölften Februar 2004 in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Έγινε στο Πεκίνο στις δώδεκα Φεβρουαρίου 2004, στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική, φινλανδική και κινεζική γλώσσα, και καθένα από τα εν λόγω κείμενα είναι εξίσου αυθεντικό.

Done at Beijing on the twelfth day of February 2004, in duplicate in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Italian, Portuguese, Spanish, Swedish and Chinese languages, each of these texts being equally authentic.

Fait à Pékin le douze février 2004 en deux exemplaires, en langue allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, italienne, néerlandaise, portugaise, suédoise et chinoise, chacun de ces textes faisant également foi.

Fatto a Pechino addì dodici febbraio 2004, in duplice copia nelle lingue danese, olandese, inglese, finlandese, francese, tedesca, greca, italiana, portoghese, spagnola, svedese e cinese, ciascuna delle quali fa ugualmente fede.

Gedaan te Peking, de twaalfde februari 2004, in twee exemplaren opgesteld in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse, de Zweedse en de Chinese taal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek.

Feito em Pequim, em doze de Fevereiro de 2004, em duplo exemplar nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa, sueca e chinesa, todos os textos fazendo igualmente fé.

Tehty Pekingissä kahdentenatoista päivänä helmikuuta 2004 kahtena kappaleena englannin, espanjan, hollannin, italian, kreikan, portugalin, ranskan, ruotsin, saksan, suomen, tanskan ja kiinan kielellä, ja jokainen teksti on yhtä todistusvoimainen.

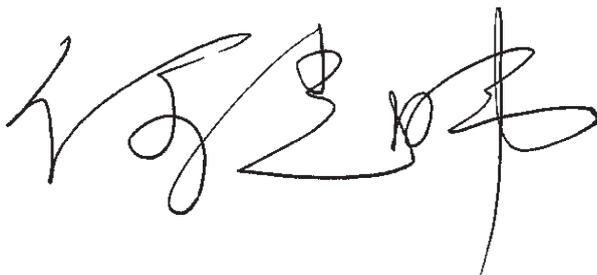
Utfärdat i Peking den tolfte februari 2004 i två exemplar på danska, engelska, finska, franska, grekiska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska, tyska och kinesiska språken, vilka alla texter är lika giltiga.

本备忘录于二〇〇四年二月十二日在北京签订，一式两份，每份均用中文、丹麦文、荷兰文、英文、芬兰文、法文、德文、希腊文、意大利文、葡萄牙文、西班牙文和瑞典文写成，各种文本同等作准。

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar
欧洲共同体



Por la Administración Nacional de Turismo de la República Popular China
For Folkerepublikken Kinas nationale turistadministration
Für die Staatliche Tourismusverwaltung der Volksrepublik China
Για την Εθνική Διοίκηση Τουρισμού της Λαϊκής Δημοκρατίας της Κίνας
For the National Tourism Administration of the People's Republic of China
Par l'administration nationale du tourisme de la République populaire de Chine
Per l'amministrazione nazionale del turismo della Repubblica popolare cinese
Voor de overheidsdienst voor toerisme van de Volksrepubliek China
Pela Administração Nacional de Turismo da República Popular da China
Kiinan kansantasavallan kansallisen matkailuhallinnon puolesta
För Folkrepubliken Kinas nationella turistförvaltning
中华人民共和国国家旅游局



ANHANG

PROTOKOLL ÜBER DIE NEUEN MITGLIEDSTAATEN

Nach der Beitrittsakte erteilen die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beitretenden Mitgliedstaaten (Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei) noch keine Schengen-Visa.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 der Vereinbarung erteilt der betreffende Mitgliedstaat daher einzelstaatliche Visa, die nur für sein Hoheitsgebiet gelten, bis der in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte vorgesehene Beschluss des Rates in Kraft getreten ist.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**1. Reiseagenturen**

Die Gemeinschaft empfiehlt den Mitgliedstaaten und ihren Erbringern von Tourismusdienstleistungen, der CNTA eine Liste der Reiseagenturen in ihrem Hoheitsgebiet mit Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen. Diese Listen sollten regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und der CNTA übermittelt werden.

Ferner sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Reiseagenturen beider Vertragsparteien ihre Geschäftspartner aus der anderen Vertragspartei selbst auswählen und Verträge mit ihnen schließen können. Die genannten Reiseagenturen sind für alle die Reise betreffenden Geschäftsvereinbarungen in den Verträgen mit ihren Geschäftspartnern verantwortlich, z. B. über Reiseprogramme, Kosten, Dienstleistungen und Zahlungen.

2. Schutz der Rechte chinesischer Touristen

Die legitimen Rechte und Interessen der chinesischen Staatsangehörigen, die in Touristengruppen in das Gebiet der Gemeinschaft reisen, sind durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Chinas geschützt. Im Falle eines Verstoßes werden diese Vorschriften den betreffenden Reiseagenturen gegenüber angewandt.

Die Gemeinschaft fordert die Mitgliedstaaten und ihre Erbringer von Tourismusdienstleistungen auf, Hotlines einzurichten, über die den chinesischen Touristen Beratung und Hilfe in Notfällen angeboten wird.

3. Reiseleiter und Reisebegleiter

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die akkreditierten chinesischen Reiseagenturen einen Reiseleiter oder mehrere Reiseleiter für jede Gruppe benennen.

Der Reiseleiter gewährleistet, dass die chinesischen Touristengruppen, die aufgrund dieser Vereinbarung in das Gebiet der Gemeinschaft reisen, als Gruppe in das Gebiet der Gemeinschaft einreisen und aus diesem Gebiet ausreisen. Der Reiseleiter hat während der ganzen Reise Kopien aller Tickets und Reisepässe mit sich zu führen.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Reiseagenturen der Gemeinschaft für jede chinesische Touristengruppe zusätzlich zu den von den chinesischen Reiseagenturen bereitgestellten obligatorischen Reiseleitern für die Dauer ihres Aufenthalts im Gebiet der Gemeinschaft Reisebegleiter bereitstellen können.

Diese Reisebegleiter können die Gruppe vom Zeitpunkt ihrer Einreise in das Gebiet der Gemeinschaft bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus diesem Gebiet unter den im geltenden Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen begleiten und versuchen, etwaige Probleme in Absprache mit dem chinesischen Reiseleiter zu lösen.

4. Informationserfordernisse

Die Gemeinschaft fordert die Mitgliedstaaten und ihre Erbringer von Tourismusdienstleistungen auf, den lizenzierten chinesischen Reiseagenturen zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere über Reisedienleistungen in das Gebiet und im Gebiet der Gemeinschaft, wichtige Reisedienstleistungen für chinesische Reisende mit Preisangabe und Informationen zum Schutz der legitimen Rechte der Reisenden.

5. Beweisurkunden

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zu den in Artikel 5 Absatz 2 der Vereinbarung genannten Beweisurkunden Reisepässe, Visumanträge, Aufzeichnungen der Einwanderungsbehörden in der Europäischen Union, Unterlagen der Reiseagenturen oder Fotokopien dieser Dokumente gehören.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DÄNEMARK

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass diese Vereinbarung nicht für das Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark gilt. Daher erklären sich die Staatliche Tourismusverwaltung der Volksrepublik China und die Regierung Dänemarks bereit, unverzüglich eine dieser Vereinbarung entsprechende Übereinkunft über den Status „zugelassenes Reiseziel“ zu schließen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND ZU IRLAND

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass diese Vereinbarung nicht für das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs und Irlands gilt. Daher ist es wünschenswert, dass die Staatliche Tourismusverwaltung der Volksrepublik China und die Regierungen des Vereinigten Königreichs und Irlands eine dieser Vereinbarung ähnliche Übereinkunft über den Status „zugelassenes Reiseziel“ schließen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ISLAND UND NORWEGEN

Die Vertragsparteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Island und Norwegen zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Abkommen vom 18. Mai 1999 über die Beteiligung dieser Länder an der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen. Daher ist es zweckmäßig, dass die Staatliche Tourismusverwaltung der Volksrepublik China mit Island und Norwegen eine dieser Vereinbarung ähnliche Übereinkunft über den Status „zugelassenes Reiseziel“ schließt.

Information über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA)

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA), dessen Abschluss der Rat am 20. Januar 2004 beschlossen hat ⁽¹⁾, tritt am 1. April 2004 in Kraft, nachdem die Verfahren gemäß Artikel 17 des Abkommens am 26. Februar 2004 abgeschlossen worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 6.2.2004, S. 42.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 2004

zur Genehmigung des Aufdrucks der vorgeschriebenen Angaben in unverwischbarer Farbe auf den Verpackungen von Saatgut von Futterpflanzen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 819)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/266/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 87/309/EWG der Kommission vom 2. Juni 1987 zur Genehmigung des Aufdrucks der vorgeschriebenen Angaben in unverwischbarer Farbe auf den Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen⁽³⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁽⁴⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Grundsätzlich dürfen Packungen mit Saatgut von Futterpflanzen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einem amtlichen Etikett entsprechend der Richtlinie 66/401/EWG versehen sind.
- (3) Die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts kann jedoch genehmigt werden.
- (4) Mit der Entscheidung 80/755/EWG vom 17. Juli 1980 zur Genehmigung der vorschriftsgemäßen Kennzeichnung der Verpackungen von Getreidesaatgut⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 81/109/EWG⁽⁶⁾, hat die Kommission für Getreidesaatgut den Aufdruck der vorgeschriebenen Angaben in unverwischbarer Farbe auf der Packung nach dem Muster des Etiketts genehmigt, wenn die entsprechende Genehmigung unter Voraussetzungen erteilt wird, die sicherstellen, dass die Verantwort-

ung weiterhin bei der Anerkennungsstelle liegt. Da sich dieses Verfahren bewährt hat, sollte eine solche Genehmigung unter denselben Voraussetzungen auch für Futtererbsen und Ackerbohnen und für Saatgut von Öl- und Faserpflanzen erteilt werden.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten werden nach Maßgabe von Absatz 2 ermächtigt, die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung für Saatgut von Futterpflanzen der Kategorien „Basissaatgut“ und „zertifiziertes Saatgut“ unter amtlicher Überwachung vorzusehen.
- (2) Für die in Absatz 1 vorgesehene Ermächtigung gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Die vorgeschriebenen Angaben werden in unverwischbarer Farbe auf die Verpackung aufgedruckt oder aufgestempelt;
 - b) Anordnung und Farbe des Aufdrucks oder Stempels entsprechen dem Modell des in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Etiketts;
 - c) von den vorgeschriebenen Angaben werden zumindest die in Anhang IV Teil A Abschnitt I Buchstabe a) Nummern 3 und 3a der Richtlinie 66/401/EWG vorgesehenen Angaben bei der Probenahme gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 66/401/EWG angebracht; die Anbringung wird von amtlicher Seite oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen;

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 155 vom 16.6.1987, S. 26.

⁽⁴⁾ Siehe Anhang I.

⁽⁵⁾ ABl. L 207 vom 9.8.1980, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. L 64 vom 11.3.1981, S. 13.

- d) neben den vorgeschriebenen Angaben trägt jede Verpackung eine amtlich zugeteilte Ordnungsnummer, die von der Druckerei unverwischbar auf die Verpackung aufgedruckt oder gestempelt wird; die Druckerei teilt der Anerkennungsstelle Zahl und Seriennummern der ausgegebenen Verpackungen mit;
- e) die Anerkennungsstelle führt über die Menge des so gekennzeichneten Saatguts einschließlich der Zahl und Größe der Packungen je Partie sowie über die unter Buchstabe d) genannten Seriennummern Buch;
- f) die Buchhaltung der Erzeuger wird von der Anerkennungsstelle überprüft.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wie sie von der in Artikel 1 geregelten Ermächtigung Gebrauch machen.

Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Die Entscheidung 87/309/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang II zu lesen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Aufgehobene Entscheidung und ihre nachfolgenden Änderungen

| | |
|--|-----------------------------------|
| Entscheidung 87/309/EWG der Kommission | (ABl. L 155 vom 16.6.1987, S. 26) |
| Entscheidung 88/493/EWG der Kommission | (ABl. L 261 vom 21.9.1988, S. 27) |
| Entscheidung 97/125/EG der Kommission, Artikel 2 | (ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 35) |

ANHANG II

Entsprechungstabelle

| Entscheidung 87/309/EWG | Vorliegende Entscheidung |
|-------------------------|--------------------------|
| Artikel 1 und 2 | Artikel 1 und 2 |
| — | Artikel 3 |
| Artikel 3 | Artikel 4 |
| — | Anhang I |
| — | Anhang II |

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 2004

zur Änderung der Entscheidung 1999/813/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam hinsichtlich der Bezeichnung der zuständigen Behörde und des Musters der Gesundheitsbescheinigung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 825)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/267/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 1999/813/EG der Kommission ⁽²⁾ ist das „National Fisheries Inspection and Quality Assurance Center (NAFIQACEN) of the Ministry of Fisheries“ die Behörde, die in Vietnam für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.
- (2) Nach einer Umstrukturierung der Verwaltung Vietnams ist die zuständige Behörde nun die Direktion „National Fisheries Quality Assurance and Veterinary Directorate (NAFIQAVED)“. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (3) NAFIQAVED hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrollen von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (4) Die Entscheidung 1999/813/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 1999/813/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Vietnam die Direktion „National Fisheries Quality Assurance and Veterinary Directorate (NAFIQAVED)“ zuständig.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der NAFIQAVED sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.“

3. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 4. Mai 2004.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 39. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2000/331/EG (AbL. L 114 vom 13.5.2000, S. 39).

ANHANG

„ANHANG I

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus der Sozialistischen Republik Vietnam, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr:

Versandland: VIETNAM

Zuständige Behörde: National Fisheries Quality Assurance and Veterinary Directorate (NAFIQAVED)

I. *Identifizierung der Fischereierzeugnisse*

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1):
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Zustand und Art der Behandlung (2):
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. *Ursprung der Erzeugnisse*

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffe(s), die vom NAFIQAVED zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

III. *Bestimmung der Erzeugnisse*

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

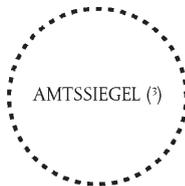
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxinen enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;
 7. soweit es sich um gefrorene oder verarbeitete Muscheln handelt, aus zugelassenen Erzeugungsgebieten gemäß dem Anhang der Entscheidung 2000/333/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam stammen und nach Maßgabe der Entscheidung 2003/774/EG sterilisiert oder hitzebehandelt wurden.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/492/EWG, 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidungen 1999/813/EG, 2000/333/EG und 2003/774/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....
 Unterschrift des amtlichen Inspektors (?)
 (Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des
 Unterzeichneten)

(?) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.“

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 13. Februar 2004

zur Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik

(EZB/2004/1)

(2004/268/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 5.1, Artikel 12.1 und Artikel 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute⁽¹⁾ ist es erforderlich, dass monetäre Finanzinstitute (MFI) vierteljährlich nach Ländern und Währungen aufgegliederte statistische Daten melden. Diese Verordnung wurde am 18. September 2003 geändert, um eine Verpflichtung der MFI aufzunehmen, Daten in Bezug auf die Staaten zu melden, die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union (EU) beitreten.
- (2) Die Änderung sieht einen flexiblen Ansatz vor, nach dem Daten nicht gemeldet werden müssen, wenn sie nicht signifikant sind. Wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass diese Daten wahrscheinlich nicht signifikant sind, können die nationalen Zentralbanken (NZBen) entscheiden, dass die Daten nicht gemeldet werden müssen. Die Europäische Zentralbank (EZB) und die MFI sollten regelmäßig unterrichtet werden, ob die Daten signifikant sind oder nicht.
- (3) Wenn die NZBen entscheiden, dass die Daten nicht gemeldet werden müssen, sollten sie die Daten schätzen, um die Qualität der Bilanzstatistik des MFI-Sektors im Euro-Währungsgebiet zu sichern. Um diese Anforderung aufzunehmen und die zulässigen Schätzungsmethoden festzulegen, sollte die Leitlinie EZB/2003/2 vom 6. Februar 2003 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik⁽²⁾ geändert werden.

(4) Aufgrund der Verabschiedung der Verordnung EZB/2003/9 vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht⁽³⁾, durch die die Verordnung EZB/1998/15 vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht⁽⁴⁾ neu gefasst wurde, ist eine Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 erforderlich.

(5) Eine Überprüfung der Leitlinie EZB/2003/2 hat ergeben, dass darüber hinaus weitere technische Änderungen dieses Rechtsaktes erforderlich sind.

(6) Gemäß den Artikeln 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinie EZB/2003/2 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung der monetären Aggregate melden die NZBen gemäß Anhang VII statistische Daten über vom Zentralstaat entgegengenommene Einlagen sowie dessen Bargeld- und Wertpapierbestände, wobei diese Daten die gemäß der Verordnung EZB/2001/13 zu meldenden statistischen Daten ergänzen und dieselbe Berichtsfrequenz und Vorlagefrist haben wie die letztgenannten Daten.“

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Wenn in Bezug auf die Tabellen 3 und 4 in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung EZB/2001/13 Daten in Bezug auf mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnete Felder nicht gemeldet werden, werden die Daten gemäß den in Anhang VIII festgelegten Vorgaben gemeldet.“

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung EZB/2003/10 (AbI. L 250 vom 2.10.2003, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 250 vom 2.10.2003, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung EZB/2002/3 (AbI. L 106 vom 23.4.2002, S. 9).

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Überprüfung der Richtigkeit der gegenwärtigen pauschalen Abzüge von der Mindestreservebasis, die Kreditinstitute für die Summe der ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung EZB/2003/9 vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht⁽⁸⁾ vornehmen können, nimmt die EZB monatlich Berechnungen vor, die auf statistischen Daten zum Monatsende beruhen, die Kreditinstitute gemäß der Verordnung EZB/2001/13 an die NZBen übermitteln. Die NZBen berechnen die erforderlichen Aggregate gemäß Anhang XVI und melden diese der EZB.

⁽⁸⁾ ABl. L 250 vom 2.10.2003, S. 10.“

4. Artikel 7 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
5. Anhang III erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Leitlinie.
6. Die Anhänge VII, XIII, XV, XVIII und XX werden nach Maßgabe des Anhangs II der vorliegenden Leitlinie geändert.
7. Anhang VIII erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Leitlinie.

8. Anhang IX erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Leitlinie.

9. Anhang XVII (mit Ausnahme der Anlage) erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Leitlinie.

10. Anhang XXI wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Leitlinie ist an die NZBen der Mitgliedstaaten gerichtet, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben.

Diese Leitlinie tritt am 20. Februar 2004 in Kraft.

Artikel 1 Absätze 2 und 7 gilt ab dem 1. Mai 2004.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 13. Februar 2004.

Für den EZB-Rat

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

„ANHANG III

ZEITPLAN FÜR DIE MELDUNG DER STATISTIK ÜBER DIE ZINSSÄTZE DER MFI

Referenzzeitraum Januar 2004 bis Dezember 2004

Meldung der Statistik über die Zinssätze der MFI

| Referenzzeitraum ⁽¹⁾ Monatliche Daten | Übermittlungszeitpunkt ⁽²⁾ | |
|---|---------------------------------------|--------------------|
| | Wochentag | Datum |
| Daten Januar 2004 | Donnerstag | 26. Februar 2004 |
| Daten Februar 2004 | Freitag | 26. März 2004 |
| Daten März 2004 | Donnerstag | 29. April 2004 |
| Daten April 2004 | Freitag | 28. Mai 2004 |
| Daten Mai 2004 | Montag | 28. Juni 2004 |
| Daten Juni 2004 | Mittwoch | 28. Juli 2004 |
| Daten Juli 2004 | Donnerstag | 26. August 2004 |
| Daten August 2004 | Montag | 27. September 2004 |
| Daten September 2004 | Donnerstag | 28. Oktober 2004 |
| Daten Oktober 2004 | Freitag | 26. November 2004 |
| Daten November 2004 | Donnerstag | 30. Dezember 2004 |
| Daten Dezember 2004 | Freitag | 28. Januar 2005 |

Anmerkungen:

- (¹) Der Referenzzeitraum gibt Monat und Jahr des Beobachtungszeitraums an. Bei monatlicher Datenmeldung beträgt dieser einen Kalendermonat.
- (²) Der Übermittlungszeitpunkt gibt den Wochentag und das Datum an, an dem die Datenübermittlung durch die NZBen fällig ist, und gilt für das gesamte Euro-Währungsgebiet.

ZEITPLAN FÜR DIE MELDUNG DER STATISTIK ÜBER DIE BILANZPOSITIONEN

Referenzzeitraum Januar 2004 bis Dezember 2004

Meldung der monatlichen und vierteljährlichen Statistik über die Bilanzpositionen

| Monatliche Meldung | | | Vierteljährliche Meldung | | |
|---------------------------------|---------------------------------------|------------------|---------------------------------|---------------------------------------|-----------------|
| Referenzzeitraum ⁽¹⁾ | Übermittlungszeitpunkt ⁽²⁾ | | Referenzzeitraum ⁽¹⁾ | Übermittlungszeitpunkt ⁽²⁾ | |
| | Wochentag | Datum | | Wochentag | Datum |
| Januar 2004 | Freitag | 20. Februar 2004 | - | - | - |
| Februar 2004 | Montag | 22. März 2004 | - | - | - |
| März 2004 | Freitag | 23. April 2004 | März 2004 | Donnerstag | 13. Mai 2004 |
| April 2004 | Montag | 24. Mai 2004 | - | - | - |
| Mai 2004 | Dienstag | 22. Juni 2004 | - | - | - |
| Juni 2004 | Donnerstag | 22. Juli 2004 | Juni 2004 | Dienstag | 10. August 2004 |
| Juli 2004 | Freitag | 20. August 2004 | - | - | - |

| Monatliche Meldung | | | Vierteljährliche Meldung | | |
|---------------------------------|---------------------------------------|--------------------|---------------------------------|---------------------------------------|-------------------|
| Referenzzeitraum ⁽¹⁾ | Übermittlungszeitpunkt ⁽²⁾ | | Referenzzeitraum ⁽¹⁾ | Übermittlungszeitpunkt ⁽²⁾ | |
| | Wochentag | Datum | | Wochentag | Datum |
| August 2004 | Dienstag | 21. September 2004 | - | - | - |
| September 2004 | Freitag | 22. Oktober 2004 | September 2004 | Donnerstag | 11. November 2004 |
| Oktober 2004 | Montag | 22. November 2004 | - | - | - |
| November 2004 | Donnerstag | 23. Dezember 2004 | - | - | - |
| Dezember 2004 | Montag | 24. Januar 2005 | Dezember 2004 | Donnerstag | 10. Februar 2005 |

Anmerkungen:

„-“ bedeutet ‚entfällt‘.

⁽¹⁾ Der Referenzzeitraum gibt Monat und Jahr des Beobachtungszeitraums an. Bei monatlicher Datenmeldung beträgt dieser einen Kalendermonat, bei vierteljährlicher Datenmeldung ein Kalendervierteljahr.

⁽²⁾ Der Übermittlungszeitpunkt gibt den Wochentag und das Datum an, an dem die Datenübermittlung durch die NZBen fällig ist, und gilt für das gesamte Euro-Währungsgebiet.

ZEITPLAN FÜR DIE MELDUNG DER STATISTIK ÜBER DIE MINDESTRESERVEBASIS

Referenzzeitraum Januar 2004 bis Oktober 2004

Meldung der Statistik über die Mindestreservebasis

| Referenzzeitraum ⁽¹⁾ | Übermittlungszeitpunkt ⁽²⁾ | |
|---------------------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Wochentag | Datum |
| Januar 2004 | Dienstag | 9. März 2004 |
| Februar 2004 | Dienstag | 6. April 2004 |
| März 2004 | Dienstag | 11. Mai 2004 |
| April 2004 | Dienstag | 8. Juni 2004 |
| Mai 2004 | Dienstag | 6. Juli 2004 |
| Juni 2004 | Dienstag | 10. August 2004 |
| Juli 2004 | Dienstag | 7. September 2004 |
| August 2004 | Montag | 11. Oktober 2004 |
| September 2004 | Montag | 8. November 2004 |
| Oktober 2004 | Dienstag | 7. Dezember 2004 |
| November 2004 | | |
| Dezember 2004 | | |

Anmerkungen:

⁽¹⁾ Der Referenzzeitraum gibt Monat und Jahr des Beobachtungszeitraums an. Bei monatlicher Datenmeldung beträgt dieser einen Kalendermonat.

⁽²⁾ Der Übermittlungszeitpunkt gibt den Wochentag und das Datum an, an dem die Datenübermittlung durch die NZBen fällig ist, und gilt für das gesamte Euro-Währungsgebiet.

ZEITPLAN FÜR DIE MELDUNG DER STATISTIK ÜBER DEN ‚MACRO RATIO‘**Referenzzeitraum Januar 2004 bis Dezember 2004**

Meldung der Statistik über den ‚macro ratio‘

| Referenzzeitraum ⁽¹⁾ | Übermittlungszeitpunkt ⁽²⁾ | |
|---------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| | Wochentag | Datum |
| Januar 2004 | Freitag | 27. Februar 2004 |
| Februar 2004 | Mittwoch | 31. März 2004 |
| März 2004 | Freitag | 30. April 2004 |
| April 2004 | Montag | 31. Mai 2004 |
| Mai 2004 | Mittwoch | 30. Juni 2004 |
| Juni 2004 | Freitag | 30. Juli 2004 |
| Juli 2004 | Dienstag | 31. August 2004 |
| August 2004 | Donnerstag | 30. September 2004 |
| September 2004 | Freitag | 29. Oktober 2004 |
| Oktober 2004 | Dienstag | 30. November 2004 |
| November 2004 | Freitag | 31. Dezember 2004 |
| Dezember 2004 | Montag | 31. Januar 2005 |

Anmerkungen:

- (¹) Der Referenzzeitraum gibt Monat und Jahr des Beobachtungszeitraums an. Bei monatlicher Datenmeldung beträgt dieser einen Kalendermonat.
- (²) Der Übermittlungszeitpunkt gibt den Wochentag und das Datum an, an dem die Datenübermittlung durch die NZBen fällig ist, und gilt für das gesamte Euro-Währungsgebiet.

ZEITPLAN FÜR DIE MELDUNG DER STATISTIK ÜBER DIE SONSTIGEN FINANZINTERMEDIÄRE**Referenzzeitraum erstes Quartal 2004 bis viertes Quartal 2004**

Meldung der Statistik über die sonstigen Finanzintermediäre

| Referenzzeitraum ⁽¹⁾ | Übermittlungszeitpunkt ⁽²⁾ | |
|---------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| | Wochentag | Datum |
| - | - | - |
| - | - | - |
| März 2004 | Montag | 30. Juni 2004 |
| - | - | - |
| - | - | - |
| Juni 2004 | Dienstag | 30. September 2004 |
| - | - | - |
| - | - | - |
| September 2004 | Mittwoch | 31. Dezember 2004 |
| - | - | - |
| - | - | - |
| Dezember 2004 | Mittwoch | 31. März 2005 |

Anmerkungen:

-,—' Bedeutet ‚entfällt‘.

- (¹) Der Referenzzeitraum gibt Monat und Jahr des Beobachtungszeitraums an. Bei vierteljährlicher Datenmeldung beträgt dieser ein Kalendervierteljahr.
- (²) Der Übermittlungszeitpunkt gibt den Wochentag und das Datum an, an dem die Datenübermittlung durch die NZBen fällig ist, und gilt für das gesamte Euro-Währungsgebiet.

**ZEITPLAN FÜR DIE MELDUNG DER STATISTIK ÜBER DIE STRUKTURELLEN STATISTISCHEN
INDIKATOREN**

Referenzzeitraum 2003 bis 2004

Meldung der Statistik über die strukturellen statistischen Indikatoren

| Referenzzeitraum ⁽¹⁾ | Übermittlungszeitpunkt ⁽²⁾ | |
|------------------------------------|---------------------------------------|---------------|
| | Wochentag | Datum |
| Dezember 2003 | Mittwoch | 31. März 2004 |
| Dezember 2003 (Indikator Nr. 3) | Montag | 31. Mai 2004 |
| Dezember 2004 | Donnerstag | 31. März 2005 |
| Dezember 2004 (Indikator Nr. 3) | Dienstag | 31. Mai 2005 |

Anmerkungen:

- ⁽¹⁾ Der Referenzzeitraum gibt Monat und Jahr des Beobachtungszeitraums an. Bei jährlicher Datenmeldung beträgt dieser ein Kalenderjahr.
- ⁽²⁾ Der Übermittlungszeitpunkt gibt den Wochentag und das Datum an, an dem die Datenübermittlung durch die NZBen fällig ist, und gilt für das gesamte Euro-Währungsgebiet.“

ANHANG II

Die Anhänge VII, XIII, XV, XVIII und XX der Leitlinie EZB/2003/2 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang VII erhält die Tabelle „Statistik über die vom Zentralstaat entgegengenommenen Einlagen. Beurteilung der Verfügbarkeit der Daten“ folgende Fassung:

„Statistik über die vom Zentralstaat entgegengenommenen Einlagen. Beurteilung der Verfügbarkeit der Daten

| | Belgien | Frankreich | | | |
|--|--|---|--|--|--|
| Emittent | Post | Schatzamt | Schatzamt | Schatzamt | Schatzamt |
| ESVG-Sektor des Emittenten | Zentralstaat | Zentralstaat | Zentralstaat | Zentralstaat | Zentralstaat |
| Bezeichnung des Instruments | Sichteinlagen („avoirs à vue“) | Sichteinlagen beim Schatzamt | Industrieentwicklungskonten beim Schatzamt | Jugendsparkonten beim Schatzamt | Termineinlagen beim Schatzamt |
| Beschreibung | — | Positive Kundengirokonten von Gebietsansässigen des nicht finanziellen Sektors | Spareinlagen von Gebietsansässigen des nicht finanziellen Sektors, administrativ geregelt, ohne vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, bei denen keine Schecks zugelassen sind | Spareinlagen von Gebietsansässigen des nicht finanziellen Sektors, administrativ geregelt, ohne vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, bei denen keine Schecks zugelassen sind | Kundenkonten mit vereinbarter Laufzeit von Gebietsansässigen des nicht finanziellen Sektors |
| Meldefrequenz | Monatlich | Monatlich | Monatlich | Monatlich | Monatlich |
| Vorlagefrist: auf Seiten der Berichtspflichtigen/fertig für die EZB | 11/15 Arbeitstage | 10/15 Arbeitstage | 10/15 Arbeitstage | 10/15 Arbeitstage | 10/15 Arbeitstage |
| Datenquelle | Direkt | Direkt | Direkt | Direkt | Direkt |
| Bereitstellung historischer Daten | „Beste Schätzungen“ für Juli 1997 bis August 1998 und Daten vor Juli 1997 als historische Daten | Bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen | Bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen | Bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen | Bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen |
| Zuordnung innerhalb des Berichtssystems | Kategorie: täglich fällige Einlagen; Währung: national; Sektoren: MFI, Zentralstaat, sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck | Kategorie: täglich fällige Einlagen; Währung: national; Sektoren: sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige | Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige | Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige | Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu einem Jahr/bis zu zwei Jahren; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige |
| Daten über aufgelaufene Zinsen | Nicht enthalten | Nicht relevant | Nicht enthalten | Nicht enthalten | Nicht enthalten |

| | Irland | | Italien | | |
|--|--|--|---|--|--|
| Emittent | Postsparkasse („Post Office Savings Bank“) (für den Finanzminister) | Postsparkasse („Post Office Savings Bank“) (für den Finanzminister) | Schatzamt (durch die Post) | Schatzamt (durch die Cassa Depositi e Prestiti (Cassa DD.PP.)) | Schatzamt (durch die Cassa DD.PP.) |
| ESVG-Sektor des Emittenten | Zentralstaat | Zentralstaat | Zentralstaat | Zentralstaat | Zentralstaat |
| Bezeichnung des Instruments | Gewöhnliche Einlagen | Spezielle Sparkonten („special savings accounts (SSAs)“) | Girokonten | Spareinlagen („libretti postali liberi“) | Sparbriefe („buoni fruttiferi ordinari“) |
| Beschreibung | Nicht per Scheck übertragbar, jedoch jederzeit ohne Strafzins verfügbar | Sparkonten mit niedrigerem Zinssteuersatz. Ohne vorherige Kündigung abgehobenes Geld führt zu Vertragsstrafen | Einlagen (Girokonten) | Einlagen (Sparkonten) | Einlagen (Sparkonten) |
| Meldefrequenz | Monatlich | Monatlich | Monatlich | Monatlich | Monatlich |
| Vorlagefrist: auf Seiten der Berichtspflichtigen/fertig für die EZB | 10/15 Arbeitstage | 10/15 Arbeitstage | 15 Arbeitstage | 15 Arbeitstage | 15 Arbeitstage |
| Datenquelle | Direkt | Direkt | Sonstige | Sonstige (Cassa DD. PP.) | Sonstige (Cassa DD. PP.) |
| Bereitstellung historischer Daten | Zurückliegende Echtdaten seit Juli 1997; für bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen Anwendung einer ‚Baukastenmethode‘ | Zurückliegende Echtdaten seit Juli 1997; für bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen Anwendung einer ‚Baukastenmethode‘ | Bis Dezember 1995 zurückreichende Daten können geschätzt werden | Bis Dezember 1995 zurückreichende Daten können geschätzt werden | Bis Dezember 1995 zurückreichende Daten können geschätzt werden |
| Zuordnung innerhalb des Berichtssystems | Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige | Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige | Kategorie: täglich fällige Einlagen; Währung: national; Sektoren: sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige | Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige | Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige |
| Daten über aufgelaufene Zinsen | Nicht enthalten | Nicht enthalten | Nicht enthalten | Nicht enthalten | Nicht enthalten |

| | Luxemburg | Portugal | |
|---|---|---|---|
| Emittent(en) | Post | Schatzamt | Schatzamt; Instituto de Gestão do Crédito Público (IGCP) |
| ESVG-Sektor des Emittenten | Zentralstaat | Zentralstaat | Zentralstaat |
| Bezeichnung des Instruments | Einlagen | Sichteinlagen beim Schatzamt | Termineinlagen beim Schatzamt; vom IGCP ausgegebene, kurzfristige Schuldverschreibungen („certificados especiais de dívida de curto prazo“) |
| Beschreibung | — | — | — |
| Meldefrequenz | Monatlich | Monatlich | Monatlich |
| Vorlagefrist: auf Seiten der Berichtspflichtigen/ fertig für die EZB | 15 Arbeitstage | 10/14 Arbeitstage | 10/14 Arbeitstage |
| Datenquelle | Direkt | Direkt | Direkt |
| Bereitstellung historischer Daten | Zurückliegende Echtdateien von Juli 1997 bis Mai 1998, bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen nicht vorgesehen | Zurückliegende Echtdateien seit September 1999 | Zurückliegende Echtdateien seit September 1999 |
| Zuordnung innerhalb des Berichtssystems | Kategorie: vollständige Aufschlüsselung der Daten vorbehaltlich der Zusammenarbeit der Post; Währung: national; Sektoren: sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige | Kategorie: täglich fällige Einlagen; Währung: national; Sektoren: sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige | Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu einem Jahr; Währung: national; Sektoren: sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige |
| Daten über aufgelaufene Zinsen | Enthalten | Nicht enthalten | Nicht enthalten“ |

2. Anhang XIII wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle 1 „Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen (ECB_BS11): Dimensionen der Zeitreihen“ erhält folgende Fassung:

| „Position im Schlüssel | Begriff (mnemonisch) | Bezeichnung | Wertformat | Codeliste (mnemonisch) | Bezeichnung der Codeliste |
|------------------------|----------------------|-------------------------------------|------------|------------------------|--|
| | | | | | |
| 1 | FREQ | Meldefrequenz | AN1 | CL_FREQ | Meldefrequenz (BIZ, EZB) |
| 2 | REF_AREA | Referenzgebiet | AN2 | CL_AREA_EE | Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB) |
| 3 | ADJUSTMENT | Berichtigungsindikator | AN1 | CL_ADJUSTMENT | Berichtigungsindikator (BIZ, EZB) |
| 4 | BS_REP_SECTOR | Referenzsektorgliederung der Bilanz | AN1 | CL_BS_REP_SECTOR | Referenzsektorgliederung der Bilanz (EZB) |
| 5 | BS_ITEM | Bilanzposition | AN3 | CL_BS_ITEM | Bilanzposition (EZB) |
| 6 | MATURITY_ORIG | Ursprungslaufzeit | AN1 | CL_MATURITY_ORIG | Ursprungslaufzeit (EZB) |
| 7 | DATA_TYPE | Datenart | AN1 | CL_DATA_TYPE | Datenart ‚Geld und Banken‘, Stromgröße und Position (EZB, BIZ) |
| 8 | COUNT_AREA | Gebiet des Geschäftspartners | AN2 | CL_AREA_EE | Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB) |
| 9 | BS_COUNT_SECTOR | Sektor des Geschäftspartners | AN4 | CL_BS_COUNT_SECTOR | Sektor des Geschäftspartners (EZB, BIZ) |
| 10 | CURRENCY_TRANS | Transaktionswährung | AN3 | CL_CURRENCY | Währung (EZB, BIZ, Eurostat Zahlungsbilanz) |
| 11 | BS_SUFFIX | Schlüsselzusatz Bilanz | AN..3 | CL_BS_SUFFIX | Währung der Zeitreihe oder gesonderte Berechnung (EZB)“ |

- b) Abschnitt 2.11 erhält folgende Fassung:

„Dimension 11: Währung der Zeitreihe (BS_SUFFIX; Länge: bis zu drei Zeichen)

Diese Dimension gibt an, ob die gemeldete Zeitreihe in nationaler Währung oder der Gemeinschaftswährung (Euro) ausgedrückt ist. Die Dimension umfasst zwei Werte („N“ für nationale Währung und „E“ für Euro). Die Codeliste „CL_BS_SUFFIX“ gibt diese Werte wieder. Diese Dimension ist von zentraler Bedeutung für die Unterscheidung von Reihen, die den gleichen wirtschaftlichen Vorgang darstellen und in den verschiedenen Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gemeldet werden. Für die Mitgliedstaaten der EU, die nicht an der WWU teilnehmen, werden beispielsweise Daten in der jeweiligen nationalen Währung gemeldet. Ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Mitgliedstaaten in die WWU eintreten, werden dieselben Zeitreihen über die Bilanzpositionen in Euro ausgedrückt und gemeldet.“

- c) In Abschnitt 5.1 „Bestandsdaten“ erhält Absatz d) „Nachrichtliche Positionen — SMFI und NZBen/EZB“ folgende Fassung:

„Anhang IX enthält eine Gruppe monatlicher Zeitreihen für die Sektoren der SMFI und der NZBen/EZB, deren Meldung erforderlich ist, um die Entwicklung einiger zusätzlicher Aufgliederungen der Zeitreihen über die Bilanzpositionen der wichtigsten MFI genau zu beobachten. Diese Zeitreihen werden der EZB als nachrichtliche Positionen gemeldet und gemäß ihrer Bedeutung in zwei Gruppen, nämlich in nachrichtliche Positionen mit ‚hoher Priorität‘ und nachrichtliche Positionen mit ‚niedriger Priorität‘, unterteilt. Wenn die entsprechenden Produkte nicht existieren oder keine Daten verfügbar sind, ist keine Meldung erforderlich. In diesem Fall informieren die NZBen die EZB darüber im Voraus und übermitteln vor der ersten Datenübertragung eine Aufstellung derjenigen Zeitreihen, die regelmäßig gemeldet werden.“

3. Anhang XV wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „Regelmäßige Übermittlung der Daten“ erhält folgende Fassung:

„Die Statistik über die Mindestreservebasis besteht aus sechs Zeitreihen der Kreditinstitute, die sich auf zum Monatsende ermittelte Bestandsgrößen beziehen und der EZB monatlich bis spätestens zum ‚Zeitpunkt der Anerkennung‘ (dem NZB-Geschäftstag, der dem Beginn der Mindestreserveerfüllungsperiode vorangeht) über das Datenaustauschsystem des ESZB übermittelt werden. Ausnahmsweise wird die Statistik über die Mindestreservebasis für die Mindestreserveerfüllungsperiode, die am 24. Januar 2004 beginnt und am 9. März 2004 endet, bis spätestens zum 16. Februar 2004 (°) geliefert.“

Kreditinstitute, die in das so genannte ‚cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (d. h. die Kreditinstitute, die von einer umfassenden monatlichen Meldung befreit sind), übermitteln den NZBen vierteljährlich eine eingeschränkte Aufgliederung. Für diese Kreditinstitute wird eine vereinfachte Statistik über die Mindestreservebasis für die drei (einmonatigen) Mindestreserveerfüllungsperioden verwendet, und die NZBen melden gemäß ihrem Meldezeitplan Daten über Kreditinstitute, die in das so genannte ‚cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind ⁽⁶⁾.

⁽⁵⁾ Oder bis zum vorangehenden NZB-Geschäftstag, wenn der 16. Februar 2004 kein NZB-Geschäftstag ist. Als ‚NZB-Geschäftstag‘ ist jeder Tag zu verstehen, an dem die nationale Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedsstaats für die Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des ESZB geöffnet ist.

⁽⁶⁾ Die NZBen verwenden die Daten über die Mindestreservebasis, die vierteljährlich von den in das so genannte ‚cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogenen Kreditinstituten gemeldet werden. Da die NZBen jedoch monatliche Daten an die EZB übermitteln, werden dieselben vierteljährlichen Daten dieser Kreditinstitute nach deren Bekanntgabe dreimal an die EZB gemeldet.“

b) Der Abschnitt „Vorgehensweise bei Korrekturen“ erhält folgende Fassung:

„Korrekturen der Mindestreservebasis/des Mindestreservesolls, die die berichtspflichtigen Institute nach dem Beginn der Mindestreserveerfüllungsperiode — bzw. in Bezug auf die am 24. Januar 2004 beginnende Mindestreserveerfüllungsperiode nach dem 16. Februar 2004 — melden (verspätete Korrekturen), werden in der Statistik über die Mindestreservebasis und das Mindestreservesoll nicht mehr berücksichtigt.“

4. Anhang XVIII wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 5.2.3 „Attribute auf Beobachtungsebene“, „Obligatorisch“ erhält der zweite Absatz des ersten Gedankenstrichs folgende Fassung:

„In der nachfolgenden Liste sind die erwarteten Werte dieser Attribute für die SFI-Statistik aufgeführt (Reihenfolge entsprechend der vereinbarten Hierarchie):

„A‘ = normaler Wert,

„B‘ = Bruchwert ^{20a},

„M‘ = nicht anwendbare Daten ²¹,

„L‘ = Daten existieren, werden jedoch nicht erhoben ²²,

„E‘ = Schätzwert/Annahme

„P‘ = vorläufiger Wert (dieses Attribut kann insbesondere bei allen Datenübermittlungen verwendet werden, die sich auf die letzte Beobachtung beziehen) ²³.

^(20a) Dieses Attribut muss für die Schlüsselstruktur der SFI nicht übermittelt werden, da die betreffenden Daten bereits in den Neuklassifizierungsreihen zur Verfügung stehen. Dieses Attribut wurde in die Liste aufgenommen, da es zu der gemeinsamen Liste möglicher Werte für das Attribut des Beobachtungsstatus für alle Schlüsselstrukturen gehört. Wenn jedoch der Beobachtungsstatus ‚B‘ geliefert wird, muss gleichzeitig ein Beobachtungswert vor Auftreten des Bruchs (OBS_PRE_BREAK) geliefert werden.

⁽²¹⁾ Wenn eine Zeitreihe (ganz oder teilweise) aufgrund lokaler Marktgepflogenheiten oder der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht anwendbar ist (der zugrunde liegende Vorgang existiert nicht), wird ein fehlender Wert (-) mit dem Beobachtungsstatus ‚M‘ gemeldet.

⁽²²⁾ Wenn aufgrund lokaler statistischer Gegebenheiten Zeitreihendaten nicht zu bestimmten Terminen oder nicht für die gesamte Dauer der Zeitreihe erhoben werden (der zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang existiert zwar, wird jedoch nicht statistisch erfasst), wird in jedem Berichtszeitraum ein fehlender Wert (-) mit dem Beobachtungsstatus ‚L‘ gemeldet.

⁽²³⁾ Diese Beobachtungen erhalten zu einem späteren Zeitpunkt endgültige Werte (Beobachtungsstatus ‚A‘). Die neuen korrigierten Werte treten dann an die Stelle der bisherigen vorläufigen Beobachtungen.“

b) In Abschnitt 5.2.3 „Attribute auf Beobachtungsebene“, „Beding“ erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„OBS_PRE_BREAK: Dieses Attribut enthält den Beobachtungswert vor Auftreten des Bruchs. Hierbei handelt es sich, genau wie bei der Beobachtung, um eine numerische Feldangabe. Das Attribut wird übermittelt, wenn ein Bruch in der Reihe auftritt. Es muss für die Schlüsselstruktur der SFI nicht übermittelt werden, da die betreffenden Daten bereits in den Neuklassifizierungsreihen zur Verfügung stehen. Dieses Attribut wurde in die Liste der Attribute aufgenommen, da es zum gemeinsamen Kreis der Attribute für alle Schlüsselstrukturen gehört. Wenn jedoch der Beobachtungsstatus ‚B‘ (Bruchwert) geliefert wird, muss gleichzeitig ein Beobachtungswert vor Auftreten des Bruchs geliefert werden.“

5. In Anhang XX wird der Abschnitt 3 „Übermittlungsstandard“ gestrichen.

ANHANG III

„ANHANG VIII

MELDUNG VIERTELJÄHRLICHER, NACH LÄNDERN UND WÄHRUNG AUFGEGLIEDERTER DATEN**Meldung von Daten gemäß der Verordnung EZB/2001/13**

1. Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ⁽¹⁾ ist es erforderlich, dass MFI vierteljährliche Aufgliederungen in Bezug auf die Hauptpositionen der aggregierten Bilanz melden. Diese Meldungen erfolgen gemäß Teil 1, Abschnitt IV und den weiteren Vorgaben in Tabelle 3 (Gliederung nach Ländern) und Tabelle 4 (Gliederung nach Währung) in Teil 2 des Anhangs I der genannten Verordnung. In beiden Tabellen sind die Felder, die die Positionen mit den am 1. Mai 2004 der EU beitretenden Staaten bezeichnen, mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnet. Die MFI melden Daten in Bezug auf diese Felder. Die NZBen können jedoch entscheiden, dass diese Daten nicht gemeldet werden müssen, wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass die Daten nicht signifikant sind.
2. Wenn die NZBen entscheiden, dass nicht signifikante Daten nicht gemeldet werden müssen, beurteilen sie in regelmäßigen Abständen (d. h. mindestens einmal im Jahr), ob Daten in Bezug auf die mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichneten Felder signifikant sind. Die NZBen unterrichten die EZB und die MFI über jede Änderung der Berichtsanforderungen in Bezug auf die genannten Felder.
3. Wenn Daten in Bezug auf die mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichneten Felder nicht signifikant sind und die NZBen entscheiden, dass die Daten nicht (vollständig) gemeldet werden müssen, schätzen sie die Daten unter Verwendung bestehender Informationen gemäß den nachstehenden Methoden.

Schätzungsmethoden

4. Wenn die NZBen die Daten unter Verwendung bestehender Informationen schätzen, melden sie diese Daten der EZB als nachrichtliche Positionen. Die folgenden Schätzungsmethoden können angewendet werden (weitere Methoden können mit der EZB im Einzelfall erörtert werden):
 - Die vierteljährlichen Zahlen werden auf der Grundlage von Daten geschätzt, die die MFI mit einer geringeren Frequenz melden. Die Daten werden in den fehlenden Zeitraum/die fehlenden Zeiträume übertragen, indem sie wiederholt werden oder geeignete statistische Verfahren angewendet werden, um Trendwachstumsraten oder saisonale Entwicklungen widerzuspiegeln.
 - Die vierteljährlichen Zahlen werden auf der Grundlage von Daten geschätzt, die die MFI in einer aggregierteren Form melden, oder sie werden auf der Grundlage bestimmter Aufgliederungen geschätzt, die die NZBen für aussagekräftig halten.
 - Die vierteljährlichen Zahlen werden auf der Grundlage vierteljährlicher Daten geschätzt, die von großen MFI erhoben werden (d. h. von MFI, die für mindestens 80 % der Geschäfte mit den am 1. Mai 2004 der EU beitretenden Staaten verantwortlich sind).
 - Die vierteljährlichen Zahlen werden auf der Grundlage anderweitiger Datenquellen (darunter z. B. Daten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und Zahlungsbilanzdaten) geschätzt. Diese Schätzungen erfolgen, nachdem die Anpassungen vorgenommen wurden, die erforderlich sind, da die in den anderweitigen Datenquellen verwendeten Begriffe und Definitionen von denen in der Geld- und Bankenstatistik abweichen.
 - Die vierteljährlichen Zahlen werden auf der Grundlage von Daten in Bezug auf die am 1. Mai 2004 der EU beitretenden Staaten geschätzt, wobei diese Daten vierteljährlich von den MFI als eine einzige Summe gemeldet werden.

Vorlagefrist für Meldungen

5. Daten, die als nachrichtliche Positionen gemäß diesem Anhang gemeldet werden, können der EZB mit einer um einen weiteren Monat verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach dem Ende des Quartals übermittelt werden, auf das sie sich beziehen.“

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung EZB/2003/10 (Abl. L 250 vom 2.10.2003, S. 17).

ANHANG IV

„ANHANG IX

MONATLICH ZU ÜBERMITTELNDE NACHRICHTLICHE POSITIONEN

Berichtssystem

1. Die in diesem Anhang aufgeführten nachrichtlichen Positionen gehören zur Schlüsselstruktur („key family“) der Bilanzpositionen, die in Anhang XIII beschrieben wird. Die Zeitreihen werden monatlich mit derselben Vorlagefrist wie die obligatorische monatliche Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFI) gemäß der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute⁽¹⁾ gemeldet.

I. Nachrichtliche Positionen für die Ableitung und Beurteilung der monetären Aggregate und Gegenposten

2. Zur Berechnung der monetären Aggregate melden die nationalen Zentralbanken (NZBen) statistische Daten über zusätzliche Aufgliederungen der Positionen ‚Bargeldumlauf‘ und ‚ausgegebene Schuldverschreibungen‘. Diese nachrichtlichen Positionen mit hoher Priorität erscheinen als fett umrandete Felder in den Tabellen A und B und werden nachfolgend erläutert. Die verbleibenden nachrichtlichen Positionen werden für eine detailliertere Analyse der MFI-Bilanzstatistik benötigt.
3. **Bargeldumlauf, darunter Euro-Banknoten (M1), auf nationale Währungen lautende Banknoten (M2), Münzen (M3), auf Euro lautende Münzen (M4) und auf nationale Währungen lautende Münzen (M5):**
 - Bei der Position ‚Euro-Banknoten (M1)‘ handelt es sich um in der Position ‚Bargeldumlauf‘ enthaltene, ausgegebene Euro-Banknoten.
 - Als auf ‚nationale Währungen lautende Banknoten (M2)‘ werden Banknoten bezeichnet, die auf Altwährungen lauten, von den NZBen vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben wurden und bei den NZBen noch nicht eingetauscht worden sind. Die entsprechenden Daten werden ab Januar 2002 mindestens für die Dauer des Jahres 2002 gemeldet.
 - Die Position ‚Münzen (M3)‘ bezieht sich auf die sowohl auf Euro als auch auf nationale (noch nicht eingetauschte) Währungen lautende Münzmenge, die von nationalen Behörden (NZBen/dem jeweiligen Zentralstaat) ausgegeben und unter der Position ‚Bargeldumlauf‘ in der Bilanz der jeweiligen NZB ausgewiesen wird.
 - Bei ‚auf Euro lautenden Münzen (M4)‘ handelt es sich um auf Euro lautende Münzen, die von nationalen Behörden (NZBen/dem jeweiligen Zentralstaat) ausgegeben werden.
 - Als ‚auf nationale Währungen lautende Münzen (M5)‘ werden Münzen bezeichnet, die auf Altwährungen lauten, von nationalen Behörden (NZBen/dem jeweiligen Zentralstaat) vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben wurden und bei den NZBen noch nicht eingetauscht worden sind.
4. **Inhaber marktfähiger Wertpapiere, die von der Europäischen Zentralbank (EZB)/den NZBen ausgegeben werden (Positionen M6 bis M8)**

Von der EZB/den NZBen ausgegebene Schuldverschreibungen, die nach der Gebietsansässigkeit des Inhabers in folgende drei Sektoren aufgliedert sind: Inland, sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten und übrige Welt.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung EZB/2003/10 (AbI. L 250 vom 2.10.2003, S. 17).

Tabelle A

Daten der EZB/NZBen (Bestände) ⁽¹⁾

| | Inland | Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten | Übrige Welt | Nicht aufgliederbar |
|--|--------|---------------------------------------|-------------|---------------------|
| PASSIVA | | | | |
| 8 Bargeldumlauf | | | | |
| darunter: Banknoten | | | | |
| — Euro-Banknoten | | | | M1 |
| — auf nationale Währungen lautende Banknoten | | | | M2 |
| darunter: Münzen | | | | M3 |
| — auf Euro lautende Münzen ⁽²⁾ | | | | M4 |
| — auf nationale Währungen lautende Münzen ⁽³⁾ | | | | M5 |
| 11 Ausgegebene Schuldverschreibungen | | | | |
| bis zu einem Jahr | M6 | M7 | M8 | |
| 14 Sonstige Passiva | | | | |
| darunter: aufgelaufene Zinsen bei Einlagen | | | | M9 |
| darunter: schwebende Verrechnungen | | | | M10 |
| darunter: Zwischenkonten | | | | M11 |
| darunter: Finanzderivate | | | | M12 |
| darunter: Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten aus der Verteilung von Euro-Banknoten | M13 | | | |
| | Inland | Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten | Übrige Welt | Nicht aufgliederbar |
| AKTIVA | | | | |
| 7 Sonstige Aktiva | | | | |
| darunter: aufgelaufene Zinsen bei Krediten | | | | M14 |
| darunter: schwebende Verrechnungen | | | | M15 |
| darunter: Zwischenkonten | | | | M16 |
| darunter: Finanzderivate | | | | M17 |
| darunter: Intra-Eurosystem-Forderungen aus der Verteilung von Euro-Banknoten | M18 | | | |

Die Positionen mit hoher Priorität erscheinen als fett gedruckte Felder.

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und der jeweiligen NZB können auch Stromgrößen geliefert werden.

⁽²⁾ Meldepflichtig, wenn verfügbar.

⁽³⁾ Meldepflichtig, wenn verfügbar.

Tabelle B

Daten sonstiger MFI (Bestände) ⁽¹⁾

| | Inland | Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten | Übrige Welt | Nicht aufgliederbar |
|--|--------|---------------------------------------|-------------|---------------------|
|--|--------|---------------------------------------|-------------|---------------------|

PASSIVA

11 **Ausgegebene Schuldverschreibungen**

bis zu einem Jahr

| | M19 | M20 | M21 |
|--------------------------------------|------|------|------|
| Euro | M22↑ | M23↑ | M24↑ |
| Fremdwährungen | M25↑ | M26↑ | M27↑ |
| über ein Jahr und bis zu zwei Jahren | M28 | M29 | M30 |
| Euro | M31↑ | M32↑ | M33↑ |
| Fremdwährungen | M34↑ | M35↑ | M36↑ |

über ein Jahr und bis zu zwei Jahren

13 **Kapital und Rücklagen**

darunter: Rückstellungen

M37

14 **Sonstige Passiva**

darunter: aufgelaufene Zinsen bei Einlagen

M38

darunter: schwebende Verrechnungen

M39

darunter: Zwischenkonten

M40

darunter: Finanzderivate

M41

| | Inland | Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten | Übrige Welt | Nicht aufgliederbar |
|--|--------|---------------------------------------|-------------|---------------------|
|--|--------|---------------------------------------|-------------|---------------------|

AKTIVA

7 **Sonstige Aktiva**

darunter: aufgelaufene Zinsen bei Krediten

M42

darunter: schwebende Verrechnungen

M43

darunter: Zwischenkonten

M44

darunter: Finanzderivate

M45

Die Positionen mit hoher Priorität erscheinen als fett gedruckte Felder.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und der jeweiligen NZB können mit einem Pfeil (↑) gekennzeichnete fett gedruckte Felder von denjenigen NZBen nicht gemeldet werden, bei denen die EZB anderweitige Datenquellen verwendet.

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und der jeweiligen NZB können auch Stromgrößen geliefert werden.

5. Sonstige Aktiva/Passiva, darunter Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (Position M13)/Forderungen (Position M18) aus der Verteilung von Euro-Banknoten

Nettopositionen gegenüber dem Eurosystem, die 1) durch die Verteilung der von der EZB ausgegebenen Euro-Banknoten (8 % des Gesamtumschs) und 2) durch die Anwendung des Kapitalanteilmechanismus bedingt sind. Die Zuordnung der Nettohabenposition bzw. Nettosollposition der einzelnen NZBen und der EZB zur Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz erfolgt entsprechend dem Vorzeichen, d. h. eine positive Nettoposition gegenüber dem Eurosystem wird auf der Aktivseite gemeldet, eine negative Nettoposition wird auf der Passivseite gemeldet.

6. Inhaber marktfähiger Wertpapiere, die von sonstigen MFI ausgegeben werden und nach Laufzeit (Positionen M19 bis M21 und M28 bis M30) und weiter nach Währung (Positionen M22 bis M27 und M31 bis M36) aufgliedert sind

Von MFI ausgegebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere, die nach der Gebietsansässigkeit des Inhabers in folgende drei Sektoren aufgliedert sind: Inland, sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten und übrige Welt. Daten über Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere werden aufgliedert nach Laufzeit (bis zu einem Jahr, über ein Jahr und bis zu zwei Jahren) und weiter nach Währung (Euro, Fremdwährungen) gemeldet.

II. Nachrichtliche Positionen zur Ableitung von Gewichten für die Statistik über die Zinssätze der MFI

7. Bei der regelmäßigen Erstellung der Statistik über die Zinssätze der MFI (nachfolgend als ‚MIR-Statistik‘ bezeichnet) ⁽¹⁾ sind Gewichte erforderlich, um die nationalen MIR-Statistiken zur MIR-Statistik für das Euro-Währungsgebiet zu aggregieren. Um den Meldeaufwand der NZBen zu verringern, wurde entschieden, dass die statistischen Daten, die die NZBen bereits im Zusammenhang mit der Statistik über die Bilanzpositionen melden, als primäre Quelle zur Ableitung der Gewichte für die MIR-Statistik über die Bestände sowie ausgewählte Teile der MIR-Statistik über das Neugeschäft verwendet werden.
8. Auf der Grundlage der gemäß der Verordnung EZB/2001/13 verfügbaren Daten können die Gewichte für die entsprechenden Einlagenkategorien, die sich auf das Neugeschäft und die Bestände beziehen, leicht aus der MFI-Bilanzstatistik erstellt werden. Die obligatorischen Daten über die Bilanzpositionen ermöglichen jedoch keine genaue Ableitung für die Instrumentenkategorie der Kredite im Bereich der Bestände ⁽²⁾.
9. Bei diesen Instrumentenkategorien der Kredite erfassen die (obligatorischen) Zeitreihen über die Bilanzpositionen alle Transaktionswährungen. Die MIR-Statistik berücksichtigt jedoch nur auf Euro lautende Kredite. Die erforderliche Aufgliederung nach Sektoren ist für Zeitreihen über die Bilanzpositionen verfügbar, die sich gemäß der Verordnung EZB/2001/13 nur auf den Euro als Transaktionswährung beziehen. Eine Unterscheidung nach Laufzeit oder (innerhalb des Sektors der privaten Haushalte) nach Art des Kredits wird in diesen Zeitreihen jedoch nicht getroffen.
10. Für diese Kreditkategorien werden den Gewichten deshalb die Zeitreihen über die Bilanzpositionen zugrunde gelegt, die sich auf Kredite in allen Währungen beziehen. Diese Zeitreihen werden jedoch um den Anteil von Euro an der Summe der Transaktionswährungen bereinigt.
11. Im Anschluss an entsprechende bilaterale Kontakte sind eine Reihe von NZBen (bisher die NZBen Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Irlands, Italiens, Luxemburgs, Österreichs, Portugals und Finnlands) jedoch auch in der Lage, die erforderlichen Aufgliederungen für auf Euro lautende Kredite zu liefern. Zu diesem Zweck wurden die folgenden nachrichtlichen Positionen festgelegt:

⁽¹⁾ Die Erstellung der MIR-Statistik erfolgt gemäß der Verordnung EZB/2001/18 vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 24.

⁽²⁾ Siehe Verordnung EZB/2001/18, Anhang II, Anlage 1, Meldepositionen 6 bis 14.

Tabelle C

Daten sonstiger MFI (Bestände)

Auf Euro lautende Kredite sonstiger MFI an bestimmte Unterkategorien der ‚sonstigen Gebietsansässigen‘

| AKTIVA | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) | Private Haushalte usw. (S. 14 + S. 15) | | |
|--------|--|--|--------------------|-----------------|
| | | Konsumentenkredite | Wohnungsbaukredite | Sonstige (Rest) |

A. Inland

Kredite

darunter: Euro

bis zu einem Jahr

| | M46 | M47 | M48 | M49 |
|--------------------------------------|-----|-----|-----|-----|
| über ein Jahr und bis zu fünf Jahren | M50 | M51 | M52 | M53 |
| über fünf Jahre | M54 | M55 | M56 | M57 |

B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten

Kredite

darunter: Euro

bis zu einem Jahr

| | M58 | M59 | M60 | M61 |
|--------------------------------------|-----|-----|-----|------|
| über ein Jahr und bis zu fünf Jahren | M62 | M63 | M64 | M65 |
| über fünf Jahre | M66 | M67 | M68 | M69“ |

ANHANG V

„ANHANG XVII

LISTE DER MONETÄREN FINANZINSTITUTE

LEITFADEN FÜR DIE MELDUNG VON AKTUALISIERUNGEN

Einführung

1. Der vorliegende Leitfaden enthält Informationen zur Erhebung, Validierung und Publikation der Liste der monetären Finanzinstitute (MFI). Die Liste der MFI ist eine Zusammenstellung von Instituten, die die nationalen MFI-Sektoren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) widerspiegeln.

Ad-hoc-Aktualisierungen der Liste der MFI

2. Ad-hoc-Aktualisierungen sind obligatorisch und erfolgen, wenn sich Änderungen im MFI-Sektor ergeben, d. h. wenn ein Institut zum MFI-Sektor hinzukommt („Zugang“) oder ein bestehendes Institut aus dem MFI-Sektor ausscheidet („Abgang“).
3. Ad-hoc-Aktualisierungen sind ebenfalls obligatorisch, wenn sich die Attribute bestehender MFI ändern.
4. Ein Institut kann aus den folgenden vier Gründen zum MFI-Sektor hinzukommen:
 - Entstehung eines MFI infolge einer Fusion,
 - Entstehung neuer rechtlich selbstständiger Gesellschaften infolge der Spaltung eines bestehenden MFI,
 - Gründung eines neuen MFI,
 - Änderung des Status eines bisherigen Nicht-MFI zu einem MFI.
5. Ein Institut kann aus den folgenden fünf Gründen aus dem MFI-Sektor ausscheiden:
 - Beteiligung eines MFI an einer Fusion,
 - Übernahme eines MFI durch ein anderes Institut,
 - Spaltung eines MFI in rechtlich selbstständige Gesellschaften,
 - Änderung des Status eines bisherigen MFI zu einem Nicht-MFI,
 - Liquidation eines MFI.
6. Die Übermittlung von Ad-hoc-Aktualisierungen des MFI-Sektors ist obligatorisch, um einerseits die Übereinstimmung mit den in Betracht kommenden Geschäftspartnern für geldpolitische Operationen (nachfolgend als ‚GFGO‘ bezeichnet) sicherzustellen und andererseits die monatliche Veröffentlichung der Liste der MFI auf der Website der Europäischen Zentralbank (EZB) zu ermöglichen.
7. Bei der Meldung eines neuen Instituts oder einer Änderung in Bezug auf ein bestehendes Institut werden alle obligatorischen Variablen vollständig angegeben.
8. Bei der Meldung eines Instituts, das aus dem MFI-Sektor ausscheidet (ohne dass es an einer Fusion beteiligt ist), werden zumindest die folgenden Daten angegeben: die Art der Meldung (d. h. Löschung) und der Identifizierungscode (nachfolgend als ‚id‘-Code bezeichnet) des MFI (d. h. die ‚mfi_id‘-Variable).

Wiederzuweisung von MFI-‚id‘-Codes

9. Die nationalen Zentralbanken (NZBen) nehmen keine Wiederzuweisung von MFI-‚id‘-Codes gelöschter MFI an neue MFI vor.
10. Wenn dies unumgänglich ist, wird eine ‚mfi_req_realloc‘-Meldung an die EZB gesendet. Die Wiederzuweisung eines MFI-‚id‘-Codes wird von der EZB wie die Zuweisung eines Codes an ein neues MFI behandelt. Die Wiederzuweisung unterscheidet sich jedoch darin, dass das System nicht das Archiv der MFI auf gleichlautende MFI überprüft. Wenn der wiederzugewiesene MFI-‚id‘-Code in der bestehenden Liste der MFI bereits vorhanden ist, wird diese Meldung zurückgewiesen.

11. Wenn der MFI-*id*-Code eines bestehenden MFI in den MFI-*id*-Code eines gelöschten MFI geändert werden muss, wird eine *,mfi_req_mod_id_realloc'*-Meldung an die EZB gesendet. Dies ermöglicht eine Änderung des MFI-*id*-Codes und eine Wiederzuweisung eines bestehenden MFI-*id*-Codes in einem Vorgang. Jedes Mal, wenn ein MFI-*id*-Code auf diese Weise geändert wird, werden alle bestehenden MFI dahin gehend überprüft, ob der alte MFI-*id*-Code für den Hauptsitz eines bestehenden MFI (d. h. für eine ausländische Zweigstelle) gemeldet wurde, und wenn dies der Fall ist, wird der MFI-*id*-Code des Hauptsitzes automatisch aktualisiert. Wenn der neue MFI-*id*-Code bereits verwendet wurde und es sich bei der Meldung nicht um eine *,mfi_req_mod_id_realloc'*-Meldung handelt (oder der neue MFI-*id*-Code sich bereits in der bestehenden Liste befindet), wird die Meldung zurückgewiesen.

Übermittelte Variablen

12. Die nachstehende Tabelle beschreibt die für die Liste der MFI erhobenen Variablen und gibt an, ob es sich dabei um obligatorische oder sonstige Variablen handelt. Für weitere Einzelheiten zu jeder Variablen wird auf den Abschnitt *,Validierungsprüfungen'* verwiesen. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, bezieht sich der Begriff *,Fusionen'* auf Fusionsaktivitäten im Inland.

| Status | Bezeichnung der Variablen | Beschreibung |
|---|---------------------------|---|
| Obligatorisch | <i>object_request</i> | Die Art der Aktualisierung für ein MFI. Die Variable kann einen der folgenden sieben vorgegebenen Werte annehmen: <i>,mfi_req_new'</i> , <i>,mfi_req_mod'</i> , <i>,mfi_req_del'</i> , <i>,mfi_req_merger'</i> , <i>,mfi_req_realloc'</i> , <i>,mfi_req_mod_id_realloc'</i> und <i>,mfi_req_mod_id'</i> |
| Obligatorisch | <i>mfi_id</i> | Der eindeutige <i>,id'</i> -Code des MFI. Die Variable besteht aus zwei Teilen: <i>,host'</i> und <i>,id'</i> |
| Obligatorisch: wenn Teil des <i>,id'</i> -Codes | <i>host</i> | Das Land, in dem das MFI seinen registrierten Sitz hat. Angabe in Form des zweistelligen ISO-Ländercodes |
| Obligatorisch: wenn Teil des <i>,id'</i> -Codes | <i>id</i> | Der <i>,id'</i> -Code für das Institut (ohne den vorangestellten zweistelligen ISO-Ländercode für den <i>,host'</i>) |
| Obligatorisch | <i>name</i> | Der vollständige registrierte Name des MFI |
| Obligatorisch: für <i>,new'</i> - und <i>,mod'</i> -Meldungen | <i>address</i> | Die genaue Anschrift des MFI, die aus vier Teilen besteht: <i>,address'</i> , <i>,box'</i> , <i>,code'</i> und <i>,city'</i> |
| Obligatorisch: für <i>,new'</i> - und <i>,mod'</i> -Meldungen | <i>postal_address</i> | Der Name der Straße und die Hausnummer |
| Obligatorisch: für <i>,new'</i> - und <i>,mod'</i> -Meldungen | <i>postal_box</i> | Die Postfachnummer |
| Obligatorisch: für <i>,new'</i> - und <i>,mod'</i> -Meldungen | <i>postal_code</i> | Die Postleitzahl |
| Obligatorisch: für <i>,new'</i> - und <i>,mod'</i> -Meldungen | <i>city</i> | Die Stadt, in der das MFI seinen Sitz hat |
| Obligatorisch: für <i>,new'</i> - und <i>,mod'</i> -Meldungen | <i>category</i> | Die Variable gibt die Art des MFI an. Sie kann einen der folgenden vier vorgegebenen Werte annehmen: <i>,central bank'</i> , <i>,credit institution'</i> , <i>,money market fund'</i> oder <i>,other institution'</i> |

| Status | Bezeichnung der Variablen | Beschreibung |
|--|---------------------------|--|
| Obligatorisch: für ‚new‘- und ‚mod‘-Meldungen | report | Die Variable gibt an, ob das MFI monatliche Bilanzstatistiken meldet. Sie kann einen der beiden folgenden vorgegebenen Werte annehmen: ‚true‘ oder ‚false‘ |
| Nicht obligatorisch | order_r | Die Variable gibt die gewünschte Reihenfolge der MFI in der Liste der MFI an, wenn die alphabetische Reihenfolge im Englischen nicht zutrifft |
| Obligatorisch für ausländische Zweigstellen | head_of_branch | Die Variable gibt an, dass es sich bei dem MFI um eine ausländische Zweigstelle handelt. Sie kann einen der folgenden drei Werte annehmen: ‚non_eu_head‘, ‚eu_non_mfi_head‘ oder ‚eu_mfi_head‘ |
| Obligatorisch für ausländische Zweigstellen | non_eu_head | Der Hauptsitz des Instituts ist außerhalb der EU gebietsansässig. Die Variable besteht aus zwei Teilen: ‚host‘ und ‚name‘ |
| Obligatorisch für ausländische Zweigstellen | eu_non_mfi_head | Die Variable gibt an, dass der Hauptsitz in der EU gebietsansässig ist und es sich nicht um ein MFI handelt. Sie besteht aus zwei Teilen: ‚non_mfi_id‘ und ‚name‘ |
| Obligatorisch für ausländische Zweigstellen | eu_mfi_head | Die Variable gibt an, dass der Hauptsitz in der EU gebietsansässig ist und es sich um ein MFI handelt. Der Wert dieser Variablen besteht aus ‚mfi_id‘ |
| Obligatorisch für Fusionen | mfi_req_merger | Die Variable gibt an, dass Daten über eine Fusion versandt werden |
| Obligatorisch für Fusionen | submerger | Für jeden ‚submerger‘ werden die Institute angegeben, deren Fusion zum selben ‚Datum‘ rechtswirksam vollzogen wurde. Die Variable besteht aus vier Teilen: ‚date‘, ‚comment‘, ‚involved_mfi‘ und ‚involved_non_mfi‘ |
| Obligatorisch für grenzüberschreitende Fusionen | involved_mfi | Die Variable gibt an, dass ein MFI an einer grenzüberschreitenden Fusion beteiligt ist. Der Wert dieser Variablen besteht aus ‚mfi_ref‘ |
| Obligatorisch für Fusionen | involved_non_mfi | Die Variable gibt an, dass ein Nicht-MFI an der Fusion beteiligt ist. Der Wert dieser Variablen besteht aus ‚non_mfi_obj‘ |
| Obligatorisch für grenzüberschreitende Fusionen | mfi_ref | Angaben zu einem an einer grenzüberschreitenden Fusion beteiligten MFI. Die Variable besteht aus zwei Teilen: ‚mfi_id‘ und ‚name‘ |
| Obligatorisch | non_mfi_obj | Angaben zu einem an einer Fusion mit einem MFI beteiligten Nicht-MFI. Die Variable besteht aus zwei Teilen: ‚non_mfi_id‘ und ‚name‘ |
| Obligatorisch für Fusionen | non_mfi_id | Angaben zu einem an einer Fusion mit einem MFI beteiligten Nicht-MFI. Die Variable besteht aus zwei Teilen: ‚host‘ und ‚id‘ und ist fünf Zeichen lang |
| Nicht auf Aktualisierungen durch die NZBen anwendbar. Nur für Übertragungszwecke | ecb_id | Die EZB legt einen besonderen Code fest, der jedem MFI zugeordnet wird. Diese Variable wird über das ‚N13 Data Exchange System‘ (N13-Datenaustauschsystem) zusammen mit allen Standarddaten an die NZBen übertragen. Die NZBen können diese Variable entweder akzeptieren oder löschen |
| Nicht auf Aktualisierungen durch die NZBen anwendbar. Nur für Übertragungszwecke | head_bce_id | Die EZB legt einen besonderen Code fest, der den Hauptsitzen der ausländischen Zweigstellen von in der EU gebietsansässigen MFI zugeordnet wird. Diese Variable wird über das ‚N13 Data Exchange System‘ zusammen mit allen Standarddaten an die NZBen übertragen. Die NZBen können diese Variable entweder akzeptieren oder löschen |

Fusionsmeldungen

13. Nachstehend werden einige Beispiele für Variablen gegeben, die zur Meldung inländischer und grenzüberschreitender Fusionen zwischen einem MFI und (einem) anderen MFI/Nicht-MFI benutzt werden müssen. Darüber hinaus werden Szenarios aufgezeigt, bei denen Fusionen zum gleichen Termin wie auch zu unterschiedlichen Terminen rechtswirksam vollzogen werden. Die nachstehenden Vorgänge sind lediglich Musterbeispiele und stellen keine erschöpfende Aufstellung aller möglichen Fusionsszenarios dar. Darüber hinaus ist das Ergebnis eines bestimmten Vorgangs nur eines von vielen möglichen Ergebnissen für die betreffende Fusionsart.
14. In Bezug auf entsprechende Vorgaben zum XML-Berichtssystem wird auf die ‚Exchange Specification for the N13 Phase II Data Exchange System‘ (Austauschspezifikation für das Phase-II-N13-Datenaustauschsystem) verwiesen (siehe den nachstehenden Abschnitt ‚Referenzunterlagen‘).

Beispiele für Fusionsmeldungen

| Referenznummer | Vorgang | Fusionsvariablen für die Meldung des betreffenden Vorgangs |
|----------------|--|--|
| 1 | Inländische Fusion zwischen zwei MFI Ergebnis: Die Zulassungen von MFI-1 und MFI-2 werden widerrufen. Durch die Fusion entsteht ein neues Institut (MFI-3). Es gibt einen Termin (date-1) für den rechtswirksamen Vollzug dieser Fusion | Mfi_req_merger Submerger date (date-1) mfi_req_del (MFI-1) mfi_req_del (MFI-2) mfi_req_new (MFI-3) |
| 2 | Inländische Fusion zwischen drei MFI Ergebnis: MFI-1 und MFI-2 fusionieren zum Termin 1 (date-1) mit der Folge, dass die Zulassung von MFI-2 widerrufen wird. MFI-1 fusioniert dann mit MFI-3 zum Termin 2 (date-2). MFI-1 ändert seinen Namen und die Zulassung von MFI-3 wird widerrufen Anmerkung: Zum Termin 1 muss in Bezug auf MFI-1 eine Änderung gemeldet werden, auch wenn keine Änderung der Attribute erfolgt ist | Mfi_req_merger Submerger date (date-1) mfi_req_mod (MFI-1) mfi_req_del (MFI-2) submerger date (date-2) mfi_req_mod (MFI-1) mfi_req_del (MFI-3) |
| 3 | Inländische Fusion zwischen zwei Instituten, einem MFI und einem Nicht-MFI Ergebnis: MFI-1 ändert seinen Namen. Es gibt einen Termin (date-1) für den rechtswirksamen Vollzug dieser Fusion Anmerkung: Die Änderung in Bezug auf das Nicht-MFI wird nicht gemeldet, nur die Identifizierungsangaben werden gemeldet | mfi_req_merger submerger date (date-1) mfi_req_mod (MFI-1) involved_non_mfi non_mfi_obj non_mfi_id |
| 4 | Grenzüberschreitende Fusion zwischen zwei MFI (MFI-1 in Land X (country X) und MFI-2 in Land Y (country Y)), das aus der Fusion hervorgehende MFI ist in Land X ansässig Ergebnis: Die Zulassung sowohl von MFI-1 als auch MFI-2 wird widerrufen. Durch die Fusion entsteht ein neues Institut (MFI-3) in Land X. Die Fusion wird rechtswirksam zum Termin 1 (date-1) vollzogen Anmerkung: Bei einer grenzüberschreitenden Fusion müssen die Meldungen aus allen beteiligten Ländern vorliegen, bevor die Daten über die Fusion übernommen werden. Bis dahin wird jede Meldung mit dem Status unvollständig (incomplete) im System geführt | Land X verschickt diese Meldung: mfi_req_merger submerger date (date-1) mfi_req_del (MFI-1, country X) mfi_req_new (MFI-3, country X) involved_mfi mfi_ref (MFI-2, country Y) Land Y verschickt diese Meldung: mfi_req_merger submerger date (date-1) mfi_req_del (MFI-2, country Y) involved_mfi mfi_ref (MFI-1, country X) mfi_ref (MFI-3, country X) |

Häufigkeit der Übermittlung

15. Die Übermittlung von Ad-hoc-Aktualisierungen an die EZB erfolgt, sobald sich eine Änderung im MFI-Sektor ergibt.

Übermittlungsmedium und Dateiformat

16. Ad-hoc-Aktualisierungen werden im XML-Format über das ‚N13 Data Exchange System‘ übermittelt.
17. Fällt das ‚N13 Data Exchange System‘ aus, werden die Aktualisierungen im XML-Format über das CebaMail-Konto ‚N13‘ übermittelt.
18. Vollständige Angaben zum ‚N13 Data Exchange System‘ für die Übermittlung von MFI-Aktualisierungen können dem Dokument ‚Exchange Specification for the N13 Phase II Data Exchange System‘ entnommen werden (siehe den nachstehenden Abschnitt ‚Referenzunterlagen‘).
19. Bei manueller Eingabe müssen die NZBen über ein ausreichendes Instrumentarium an Kontrollen verfügen, um operationelle Fehler auf ein Minimum zu beschränken und die Exaktheit und Konsistenz der über das ‚N13 Data Exchange System‘ gemeldeten MFI-Aktualisierungen zu gewährleisten.

Validierungsprüfungen

20. Die folgenden Validierungsprüfungen werden vor der Übertragung der MFI-Aktualisierungen an die EZB durchgeführt. Die EZB hat dieselben Validierungsprüfungen eingeführt, weshalb sämtliche bei der EZB eingegangenen Aktualisierungen, die die Validierungsprüfungen bestehen, automatisch in den MFI-Datensatz übernommen werden.

Allgemeines

- i) Alle obligatorischen Variablen werden vollständig angegeben.
- ii) Die Variable ‚object_request‘ kann eine der sieben vorgegebenen Arten von Werten annehmen:
 - ‚mfi_req_new‘ (gibt an, dass Daten über ein neues MFI gemeldet werden),
 - ‚mfi_req_mod‘ (gibt an, dass Daten über Änderungen in Bezug auf ein bestehendes MFI gemeldet werden),
 - ‚mfi_req_del‘ (gibt an, dass Daten über ein bestehendes, zu löschendes MFI gemeldet werden),
 - ‚mfi_req_merger‘ (gibt an, dass Daten über an einer Fusion beteiligte Institute gemeldet werden),
 - ‚mfi_req_realloc‘ (gibt an, dass eine gelöschte ‚mfi_id‘ einem neuen MFI wiederzugewiesen werden muss),
 - ‚mfi_req_mod_id_realloc‘ (gibt an, dass die ‚mfi_id‘ eines bestehenden MFI in die eines gelöschten MFI geändert werden muss),
 - ‚mfi_req_mod_id‘ (gibt an, dass eine ‚mfi_id‘ geändert werden muss).
- iii) Bei der Meldung von Aktualisierungen an die EZB kann der nationale Zeichensatz verwendet werden. Beim Datenempfang von der EZB über das ‚N13 Data Exchange System‘ muss ‚Unicode‘ verwendet werden, damit alle Sonderzeichensätze richtig angezeigt werden.
- iv) Bei der Meldung von Aktualisierungen verwendet Griechenland das römische Alphabet.

‚Id‘-Code

- v) Die Variable ‚mfi_id‘ besteht aus zwei separaten Teilen, einer ‚host‘-Variablen und einer ‚id‘-Variablen. Die Kombination der Werte für die beiden Teile stellt sicher, dass die ‚mfi_id‘ nur für das betreffende MFI gilt. Die ‚mfi_id‘ ist der primäre Schlüssel für den MFI-Datensatz.
- vi) Der Wert für die ‚host‘-Variable eines MFI kann nur ein zweistelliger ISO-Ländercode eines Mitgliedstaats der EU sein.
- vii) Ein bereits verwendeter ‚id‘-Code darf einem neuen MFI nicht zugewiesen werden. (Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände wird auf den vorstehenden Abschnitt ‚Wiederzuweisung von MFI-‚id‘-Codes‘ verwiesen.)
- viii) Zur Wahrung der Konsistenz werden die gleichen ‚id‘-Codes wie in der monatlich auf der Website der EZB veröffentlichten Liste der MFI verwendet.
- ix) Bei der Meldung einer Änderung des ‚id‘-Codes wird eine spezielle ‚mfi_req_mod_id‘-Meldung verwendet.
- x) Bei der Meldung der Änderung eines ‚id‘-Codes in einen gelöschten ‚id‘-Code wird eine spezielle ‚mfi_req_mod_id_realloc‘-Meldung verwendet (siehe den vorstehenden Abschnitt ‚Wiederzuweisung von MFI-‚id‘-Codes‘).
- xi) Ist die ‚mfi_id‘-Variable unvollständig, nicht korrekt oder fehlt sie ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Name

- xii) Der vollständige, bei der NZB registrierte Name des Instituts.

Die Rechtsform der Gesellschaft wird ebenfalls im Namen angegeben, d. h. ‚Plc‘, ‚Ltd‘, ‚SpA‘ usw. Die Rechtsform der Gesellschaft wird durchgehend für alle Namen gemeldet, auf die dies zutrifft.

- xiii) Um der Verwendung von Akzenten Rechnung zu tragen, werden die Regeln für Kleinbuchstaben eingehalten.
- xiv) Gegebenenfalls werden Kleinbuchstaben verwendet.
- xv) Ist die Variable ‚name‘ unvollständig, nicht korrekt oder fehlt sie ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Anschrift

- xvi) Mindestens eine der Anschriftsvariablen ‚postal_address‘, ‚postal_box‘ oder ‚postal_code‘ muss angegeben werden. Die vierte Anschriftsvariable ‚city‘ ist obligatorisch.
- xvii) Bei der Variablen ‚postal_address‘ wird der Name der Straße und die Hausnummer des betreffenden Instituts angegeben.
- xviii) Bei der Variablen ‚postal_box‘ werden die nationalen Regeln für Postfächer verwendet. Vor den Nummern der Variablen ‚postal_box‘, die alphanumerisch sein können, darf kein sich auf das Postfach beziehender Text stehen.
- xix) Bei der Variablen ‚postal_code‘ wird die betreffende Postleitzahl angegeben. Es werden die nationalen Regeln für Postleitzahlen verwendet. Die Variable ‚postal code‘ kann alphanumerisch sein.
- xx) Ist der Datensatz der ‚address‘-Variablen unvollständig, nicht korrekt oder fehlt er ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Stadt

- xxi) Bei der Variablen ‚city‘ wird die Stadt angegeben, in der das Institut seinen Sitz hat.
- xxii) Ist die Variable ‚city‘ unvollständig, nicht korrekt oder fehlt sie ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Kategorie

- xxiii) Bei der Variablen ‚category‘ wird die Art des MFI entsprechend den vier vorgegebenen Werten ‚central bank‘, ‚credit institution‘, ‚money market fund‘ oder ‚other institution‘ angegeben. Es werden Kleinbuchstaben verwendet, außer für die am Anfang stehenden Positionen, die großgeschrieben werden.
- xxiv) Ist die Variable ‚category‘ unvollständig, nicht korrekt oder fehlt sie ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Bericht

- xxv) Bei der Variablen ‚report‘ wird angegeben, ob das MFI in vollem Umfang meldepflichtig (‚true‘) oder stattdessen in das so genannte ‚cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (‚false‘). Nur einer dieser beiden vorgegebenen Werte wird akzeptiert.
- xxvi) Ist die Variable ‚report‘ unvollständig, nicht korrekt oder fehlt sie ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Reihenfolge

- xxvii) Bei der Variablen ‚order_r‘ wird die gewünschte Reihenfolge in der Liste der MFI angegeben, wenn die alphabetische Reihenfolge im Englischen nicht zutrifft. Jedem MFI wird in aufsteigender Reihenfolge ein numerischer Wert zugeordnet.
- xxviii) Die Variable ‚order_r‘ ist nicht obligatorisch. Wenn sie unvollständig ist oder ganz fehlt (und alle anderen Validierungsprüfmerkmale erfüllt sind), wird die Meldung in den MFI-Datensatz übernommen.

Prüfung ausländischer Zweigstellen

- xxix) Handelt es sich bei dem MFI um eine ausländische Zweigstelle, muss ein Wert für die Variable ‚head_of_branch‘ angegeben werden.
- xxx) Bei der Variablen ‚head_of_branch‘ wird die Art des Hauptsitzes entsprechend einer der drei folgenden vorgegebenen Variablen angegeben: ‚non_eu_head‘, ‚eu_non_mfi_head‘ oder ‚eu_mfi_head‘.
- xxxii) Lautet die ‚head_of_branch‘-Variable ‚non_eu_head‘ (der Hauptsitz ist außerhalb der EU gebietsansässig), so werden ‚host‘ und ‚name‘ des Hauptsitzes angegeben.
- xxxiii) Lautet die ‚head_of_branch‘-Variable ‚eu_mfi_head‘ (ein MFI), werden ‚host‘ und ‚id‘ des Hauptsitzes angegeben. Die aktuellsten MFI-‚id‘-Daten können der jeweils neusten auf der Website der EZB veröffentlichten monatlichen Liste der MFI entnommen werden.
- xxxiv) Lautet die ‚head_of_branch‘-Variable ‚eu_mfi_head‘ (ein MFI), wird die ‚name‘-Variable des Hauptsitzes nicht angegeben. Im Rahmen des EZB-Validierungsprüfmechanismus erfolgt eine automatische Aktualisierung der Namen des Hauptsitzes aller in der EU ansässigen ausländischen Zweigstellen, wenn die ‚id‘-Variable des Hauptsitzes angegeben wird. Diese Aktualisierung wird jeweils für den gesamten MFI-Datensatz vorgenommen, wenn ein MFI gemeldet wird und eine Änderung der ‚name‘-Variablen erfolgt.
- xxxv) Wird eine der zuvor genannten Validierungsprüfungen (xii bis xvii) nicht bestanden, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.
- xxxvi) Es gibt zwei Fälle, in denen im MFI-Datensatz der EZB inkonsistente Daten über den Hauptsitz auftreten können:
- Lautet die ‚head_of_branch‘-Variable ‚eu_mfi_head‘, stimmt aber die ‚id‘-Variable des Hauptsitzes nicht mit derjenigen im MFI-Datensatz der EZB überein, wird die Meldung trotzdem übernommen. Allerdings ist die ‚name‘-Variable des Hauptsitzes dann nicht im MFI-Datensatz der EZB enthalten.
 - Wird eine Änderungsmeldung für einen MFI-‚id‘-Code übermittelt, ist es möglich, dass die Daten über den Hauptsitz, die in anderen Mitgliedstaaten gebietsansässige, ausländische Zweigstellen betreffen, inkonsistent werden.

Um diese Ungenauigkeit abzuschwächen, sendet das ‚N13 Data Exchange System‘ als Teil der Bestätigungen, die den NZBen übermittelt werden, eine Liste der inkonsistenten Daten über den Hauptsitz.

Fusionsprüfungen

- xxxvii) Die Variable ‚mfi_req_merger‘ ist obligatorisch, wenn inländische oder grenzüberschreitende Fusionen gemeldet werden.
- xxxviii) Die Variable ‚submerger‘ ist obligatorisch. Jede Gruppe (d. h. zwei oder mehr Institute), bei der die Fusion zum selben Termin (‚date‘) rechtswirksam vollzogen wird, wird mit einer separaten ‚submerger‘-Kennzeichnung gemeldet.
- xxxix) Wird die Variable ‚submerger‘ spezifiziert, wird ein Wert für die Variable ‚date‘ angegeben. Die vollständige Angabe der Variablen ‚date‘ ist obligatorisch.
- xl) Mindestens eines der an einer Fusion beteiligten Institute muss ein MFI sein (d. h. es ist nicht möglich, Fusionen ausschließlich zwischen Nicht-MFI zu melden).
- xli) Bleiben die Attribute eines MFI nach einer Fusion unverändert, wird eine Änderung (d. h. ‚mfi_req_mod‘) in Bezug auf dieses MFI gemeldet. Damit soll gewährleistet werden, dass alle an einer Fusion beteiligten MFI gemeldet werden.
- xlii) Die Variable ‚involved_mfi‘ ist nur bei grenzüberschreitenden Fusionen obligatorisch (d. h. ‚involved_mfi‘ enthält Daten über das in einem anderen Mitgliedstaat gebietsansässige Institut).

(¹) Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

- xliii) Ist ein Institut als ‚involved_mfi‘ spezifiziert, wird die Variable ‚mfi_ref‘ vollständig angegeben.
- xliv) Die Variable ‚mfi_ref‘ setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: der ‚mfi_id‘- (die aus ‚host‘ und ‚id‘ des Instituts besteht) und der ‚name‘-Variablen.
- xlv) Die grenzüberschreitenden Fusionsdaten werden solange nicht in den MFI-Datensatz der EZB übernommen, bis vollständige Fusionsmeldungen von allen beteiligten Mitgliedstaaten vorliegen und validiert sind.
- xlvi) Ist ein Institut als ‚involved_non_mfi‘ spezifiziert, werden die Variablen ‚non_mfi_id‘ und ‚name‘ vollständig angegeben.
- xlvii) Die ‚non_mfi_id‘ eines ‚involved_non_mfi‘ besteht aus den zwei Komponenten ‚host‘ und ‚id‘ und ist fünf Zeichen lang. Der ‚host‘ ist ein zweistelliger ISO-Ländercode. Die Variable ‚id‘ ist drei Zeichen lang und entspricht der betreffenden Sektorklassifizierung des ESVG 95.
- xlviii) Wird eine der zuvor genannten Validierungsprüfungen (xx bis xxx) nicht bestanden, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

MFI-GFGO-Abgleich (‚cross-check‘)

21. Wenn ein Datenabgleich zwischen den MFI- und GFGO-Datensätzen erforderlich ist, wird die über das ‚N13 Data Exchange System‘ übermittelte Datei mit einer ‚cross-check‘-Markierung gekennzeichnet.
22. Der Abgleich wird für die gesamten MFI- und GFGO-Daten, die die jeweilige NZB übermittelt, (d. h. einschließlich bestehender MFI- und GFGO-Daten in den entsprechenden Datensätzen), und nicht nur für die in der gekennzeichneten Datei enthaltenen Daten vorgenommen. Die Ergebnisse werden sofort in Form einer Bestätigung zurückgesendet. ‚Cross-check‘-Markierungen werden wie folgt verwendet:
 - Wenn MFI- und GFGO-Daten zwischen den jeweiligen Geschäftsbereichen koordiniert werden können, werden ‚cross-check‘-Markierungen nur in die zweite Datei aufgenommen, die für die entsprechende MFI- oder GFGO-Meldung übertragen wird.
 - Wenn keine Koordinierung möglich ist, wird am Ende des betreffenden Tages eine zusätzliche Nachricht übermittelt, die nur die ‚cross-check‘-Markierung enthält. Diese Nachricht kann von einem der MFI-GFGO-Geschäftsbereiche oder beiden MFI-GFGO-Geschäftsbereichen übermittelt werden.
 - Wenn im Hinblick auf die Konsistenz der MFI-GFGO-Daten kein sofortiger Abgleich erforderlich ist, wird die entsprechende Datei nicht gekennzeichnet.
 - Wenn der Abgleich erst später am Tag erforderlich ist, werden die Daten ohne ‚cross-check‘-Markierung übermittelt. Anschließend wird eine leere Datei mit der ‚cross-check‘-Markierung übermittelt. In diesem Fall wird der Abgleich sofort vorgenommen, da in der leeren Datei keine zu prüfenden Daten enthalten sind.
 - Die Bestätigung enthält nur das Ergebnis des Abgleichs zwischen den MFI- und den GFGO-Datensätzen des Absenders.
23. Ein MFI-GFGO-Abgleich hat lediglich eine Warnfunktion. Schlägt der Abgleich fehl, wird daher die Meldung trotzdem in den MFI-Datensatz der EZB übernommen.
24. Abweichungen der MFI- und GFGO-Daten werden von den entsprechenden für MFI und GFGO zuständigen Geschäftsbereichen fünf Arbeitstage vor der Veröffentlichung am Monatsende sowie am Tag der Veröffentlichung überprüft. Die NZBen werden per E-Mail daran erinnert, Datenabweichungen schnell zu klären. Wenn Abweichungen nicht vor der Veröffentlichung geklärt werden können, liefern die NZBen entsprechende Erläuterungen. Inkonsistente MFI-GFGO-Datensätze werden am Monatsende nicht auf der Website der EZB veröffentlicht.

Handhabung von Fehlern

25. Bei Erhalt einer Datei mit MFI-Aktualisierungen wird sofort eine Bestätigung an den Absender übermittelt. Es gibt zwei Arten von Bestätigungsmeldungen:
- i) Übernahme-Bestätigungsmeldung: Diese enthält eine Zusammenfassung der MFI-Aktualisierungen, die verarbeitet und erfolgreich in den MFI-Datensatz übernommen wurden.
 - ii) Fehler-Bestätigungsmeldung: Diese enthält detaillierte Informationen zu den MFI-Aktualisierungen und den fehlgeschlagenen Validierungsprüfungen. Spezifische Informationen darüber, ob eine fehlgeschlagene Validierungsprüfung zu einer Zurückweisung der gesamten Meldung oder einer Übernahme der Meldung und einem ergänzenden Warnhinweis führt, können dem Abschnitt ‚Validierungsprüfungen‘ entnommen werden.
26. Bei Erhalt einer Fehler-Bestätigungsmeldung müssen unverzüglich Schritte zur Übermittlung berichtiger Daten ergriffen werden. Hängt die Übermittlung korrekter Daten von Aktualisierungen ab, die im Laufe des jeweils aktuellen Monats von anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden (d. h., die nicht auf der Website der EZB vorhanden sind), muss sich der Absender unter Angabe spezifischer Einzelheiten zu den erforderlichen Daten über das CebaMail-Konto ‚N13‘ an die EZB wenden.

Jährliche Qualitätskontrollprüfung

27. Zweck dieser obligatorischen jährlichen Prüfung ist es, die bestehende Liste der MFI bei der EZB umfassend zu prüfen, wobei ein Schwerpunkt auf der Prüfung ausländischer Zweigstellen liegt.
28. Der Zeitpunkt der Prüfung zielt darauf ab zu gewährleisten, dass die am Jahresende auf der Website der EZB sowie anschließend in gedruckter Form veröffentlichten aktualisierten Daten über den MFI-Sektor so exakt und aktuell wie möglich sind.
29. Die NZBen verfahren gemäß den nachstehenden Vorgaben, um das standardisierte Aktualisierungsverfahren im vorgesehenen zeitlichen Rahmen exakt durchzuführen und sicherzustellen, dass die Daten sowohl auf der Ebene der NZBen als auch auf der Ebene der EZB vollständig und effizient verarbeitet werden.

Allgemeine Verfahren

- i) Jede NZB erhält eine Excel-Datei mit vier Arbeitsblättern (Berichte 1 bis 4), die eine Vorlage enthalten. Diese werden über CebaMail von der EZB versendet und zum Geschäftschluss am letzten Arbeitstag des Monats Oktober (Zeit-Markierung ‚T‘) datiert.
- ii) ‚T‘ bezieht sich auf Arbeitstage.
- iii) Die einzureichenden Berichte und durchzuführenden Prüfungen werden nachstehend erläutert.

Bericht 1: Nationale Liste der MFI

Es handelt sich hierbei um eine länderspezifische (nationale) Liste von MFI, wie sie im Datensatz der EZB gespeichert ist. Die NZBen vergleichen diese Liste mit ihrer eigenen nationalen Liste der MFI.

- Jedes in diesem Bericht korrekt erfasste Institut wird in der Spalte ‚Comments‘ (Anmerkungen) mit einem Häkchen versehen.
- Wenn sich Abweichungen zwischen den beiden Listen ergeben, werden diese in der Spalte ‚Comments‘ entsprechend erläutert. Es muss genau angegeben werden, worin die Abweichung besteht, d. h. welche Änderung erforderlich ist (welches Attribut geändert wird und welchen Wert es annimmt) oder welcher Eintrag gelöscht werden soll (und warum) usw. Es muss auch angegeben werden, ob eine Berichtigung für diesen Eintrag über das ‚N13 Data Exchange System‘ gesendet wird bzw. gesendet worden ist, und es muss in der Spalte ‚IREF‘ die IREF-Nummer eingetragen werden.
- Wenn ein Eintrag fehlt, werden alle Einzelheiten des Eintrags dem Bericht 1 (als zusätzlicher Eintrag) hinzugefügt. In der Spalte ‚Comments‘ wird angegeben, dass es sich um einen ‚new record‘ (Neueintrag) handelt (und warum). Es muss auch angegeben werden, ob eine Berichtigung für diesen Eintrag über das ‚N13 Data Exchange System‘ gesendet wird bzw. gesendet worden ist, und die IREF-Nummer muss in der Spalte ‚IREF‘ eingetragen werden.

Bericht 2: Liste der im Land der betreffenden NZB gebietsansässigen ausländischen Zweigstellen

Die NZBen stellen sicher, dass die Daten über die in ihren eigenen Ländern gebietsansässigen ausländischen Zweigstellen von MFI vollständig, exakt und aktuell sind.

- Jedes in diesem Bericht korrekt erfasste Institut wird in der Spalte ‚Comments‘ mit einem Häkchen versehen.
- Wenn sich Änderungen ergeben, werden diese in der Spalte ‚Comments‘ entsprechend erläutert. Es muss genau angegeben werden, worin die Abweichung besteht, d. h. welche Änderung erforderlich ist (welches Attribut geändert wird und welchen Wert es annimmt) oder welcher Eintrag gelöscht werden soll (und warum) usw. Es muss auch angegeben werden, ob eine Berichtigung für diesen Eintrag über das ‚N13 Data Exchange System‘ gesendet wird bzw. gesendet worden ist, und die IREF-Nummer muss in der Spalte ‚IREF‘ eingetragen werden.
- Wenn eine ausländische Zweigstelle fehlt, werden alle Einzelheiten des Eintrags dem Bericht 2 (als zusätzlicher Eintrag) hinzugefügt. In der Spalte ‚Comments‘ wird angegeben, dass es sich um einen ‚new record‘ handelt (und warum). Es muss auch angegeben werden, ob eine Berichtigung für diesen Eintrag über das ‚N13 Data Exchange System‘ gesendet wird bzw. gesendet worden ist, und die IREF-Nummer muss in der Spalte ‚IREF‘ eingetragen werden.

Bericht 3: Liste ausländischer Zweigstellen, deren Hauptsitz sich nach Meldung anderer NZBen im Land der betreffenden NZB befindet

Dieser Bericht dient dem Abgleich der Daten über den MFI-Sektor in Bezug auf die Erfassung ausländischer Zweigstellen von MFI. Durch diesen Abgleich stellen die NZBen sicher, dass alle in anderen Ländern der EU gebietsansässigen ausländischen Zweigstellen, deren Hauptsitz sich im Land der betreffenden NZB befindet, von den anderen NZBen gemeldet wurden.

- Jedes in diesem Bericht korrekt erfasste Institut wird in der Spalte ‚Comments‘ mit einem Häkchen versehen.
- Wenn sich Änderungen ergeben, werden diese in der Spalte ‚Comments‘ entsprechend erläutert. Es muss genau angegeben werden, worin die Abweichung besteht, d. h. welche Änderung erforderlich ist (welches Attribut geändert wird und welchen Wert es annimmt) oder welcher Eintrag gelöscht werden soll (und warum) usw.
- Wenn eine ausländische Zweigstelle fehlt, werden alle Einzelheiten des Eintrags dem Bericht 3 (als zusätzlicher Eintrag) hinzugefügt. In der Spalte ‚Comments‘ wird angegeben, dass es sich um einen ‚new record‘ handelt (und warum).

Bericht 4: Vorlage für Deckblätter

In dieser Vorlage gibt jede NZB an, wie viele Deckblätter sie für die im ersten Quartal des Folgejahres zur Veröffentlichung anstehende gedruckte Version der Liste der MFI benötigt.

Meldezeitrahmen

- iv) Den NZBen stehen neun Arbeitstage zur Verfügung ($T + 9$), um die Berichte zu prüfen und die Exaktheit der Daten zu bestätigen. Die fertig gestellten Berichte werden über das CeBaMail-Konto ‚N13‘ an die EZB rückübermittelt, wobei (wie vorstehend erläutert) angegeben werden muss, ob die Daten korrekt sind oder nicht.
- v) Wenn die Daten nicht korrekt sind, nehmen die NZBen gleichzeitig Berichtigungen vor und übermitteln der EZB über das ‚N13 Data Exchange System‘ Aktualisierungen innerhalb dieser neun Arbeitstage ($T + 9$). In den an die EZB zurückgesendeten Berichten muss in allen Fällen die IREF-Nummer der berichtigten Daten angegeben werden. Die NZBen können weiterhin wie üblich über das ‚N13 Data Exchange System‘ Ad-hoc-Aktualisierungen übermitteln, die nicht im Zusammenhang mit der jährlichen Qualitätskontrollprüfung stehen.
- vi) Bei Erhalt der berichtigten Daten werden (während der $T + 9$ -Frist) automatisch Übernahme- oder Fehler-Bestätigungsmeldungen über das ‚N13 Data Exchange System‘ an die NZBen versendet. Bei Erhalt einer Fehler-Bestätigungsmeldung liefern die NZBen unverzüglich Berichtigungen.
- vii) Die EZB verwendet zwei Arbeitstage ($T + 11$) auf die Prüfung aller eingehenden Berichte und Berichtigungen. Wie vorstehend festgelegt, müssen die NZBen bei der Übermittlung von Berichtigungen die IREF-Nummer in den zurückgesendeten Berichten angeben.

- viii) Bei offenen Fragen werden die NZBen noch einmal über CebaMail kontaktiert (T + 12).
- ix) Im Falle sich widersprechender Daten haben die NZBen zwei Arbeitstage Zeit, um weitere Berichtigungen oder Erläuterungen zu liefern (T + 14).
- x) Die EZB übermittelt den NZBen per CebaMail einen endgültigen Bericht über den Status quo des MFI-Sektors (T + 15). Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der jährlichen Qualitätskontrollprüfung wird ebenfalls geliefert.
- xi) Sämtliche daraufhin noch bestehende Zweifelsfälle mit sich widersprechenden Daten gelten als ‚offen‘ und werden bei der jeweils folgenden Sitzung der ‚Working Group on Money and Banking Statistics‘ (Arbeitsgruppe Geld- und Bankenstatistik) erörtert.

Zusammenfassende Tabelle

- xii) Die nachstehende Tabelle enthält im Hinblick auf die jährliche Qualitätskontrollprüfung der Liste der MFI zusammenfassende Angaben zu den Terminen, Aufgaben, Übermittlungsmedien und verantwortlichen Organisationen.

| Zeitmarkierung | Aufgaben | Übermittlungsmedium | Ausführung durch |
|----------------|--|--|------------------|
| T | Die EZB sendet eine Excel-Datei mit folgenden vier Berichten an die NZBen: Bericht 1: Nationale Liste der MFI Bericht 2: Liste der im Land der betreffenden NZB gebietsansässigen ausländischen Zweigstellen Bericht 3: Liste ausländischer Zweigstellen, deren Hauptsitz sich nach Meldung anderer NZBen im Land der betreffenden NZB befindet Bericht 4: Vorlage für Deckblätter | CebaMail | EZB |
| T + 9 | Die NZBen vergleichen die drei EZB-Berichte (1 bis 3) mit ihren eigenen nationalen Listen, die jeweils auf den Geschäftsschluss am letzten Arbeitstag im Oktober datiert sind. Für jeden Bericht werden folgende Felder vervollständigt: — das Feld ‚Comments‘ (bei sämtlichen Einträgen) — das ‚IREF‘-Feld (nur bei den Berichten 1 und 2: bei nicht korrekten oder neuen Einträgen, wenn eine Aktualisierung an die EZB übermittelt wurde) | CebaMail/ ‚N13Data Exchange System‘ | NZBen |
| | Mit Bericht 4 geben die NZBen die Anzahl der benötigten Deckblätter für die gedruckte Version an | | |
| | Die NZBen senden spätestens zum Geschäftsschluss am Tag T + 9 folgende Informationen an die EZB zurück: — die Excel-Datei mit den fertig gestellten Berichten 1 bis 4 (über CebaMail) — sämtliche Berichtigungen/‚new records‘ (über das ‚N13 Data Exchange System‘) | | |
| T + 11 | Die EZB prüft alle eingehenden Berichte, Berichtigungen und Bestätigungen, die sie über CebaMail und das ‚N13 Data Exchange System‘ erhalten hat | | EZB |
| T + 12 | Im Falle sich widersprechender Daten werden die NZBen noch einmal über CebaMail kontaktiert | CebaMail | EZB |

| Zeitmarkierung | Aufgaben | Übermittlungsmedium | Ausführung durch |
|----------------|---|--------------------------------------|------------------|
| T + 14 | Im Falle sich widersprechender Daten haben die NZBen zwei Arbeitstage Zeit, um weitere Berichtigungen oder Erläuterungen zu liefern | CebaMail/ ‚N13 Data Exchange System‘ | NZBen |
| T + 15 | Die EZB übermittelt den NZBen über CebaMail einen endgültigen Bericht über den Status quo des MFI-Sektors. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der jährlichen Qualitätskontrollprüfung wird ebenfalls geliefert | CebaMail | EZB |
| | Verteilung des Entwurfs der Liste der MFI (als .pdf-Datei) an die NZBen zur Kommentierung | CebaMail | EZB/NZBen |
| | Vorlage der gedruckten Version des Entwurfs der Liste der MFI an den EZB-Rat | | EZB |
| | <ul style="list-style-type: none"> — Pressemitteilung — Verteilung der gedruckten Version der Liste der MFI und der entsprechenden Anzahl von Deckblättern an die NZBen — Verteilung der .pdf-Datei der Publikation an die NZBen — Veröffentlichung der Liste der MFI auf der Website der EZB | Post/Ceba-Mail/ Internet | EZB |

Rückfalllösungen

xiii) In folgenden Fällen finden Rückfalllösungen Anwendung:

Für Berichte über den MFI-Sektor

- Wenn das CebaMail-System nicht für die Übermittlung der Berichte über den MFI-Sektor zur Verfügung steht, versendet die EZB diese (im Excel-Format) per E-Mail. Die NZBen benutzen für die Rücksendung der fertig gestellten Berichte an die EZB ebenfalls E-Mail (!).

Für MFI-Aktualisierungen und -Berichtigungen

- Wenn das ‚N13 Data Exchange System‘ nicht für die Übermittlung von Berichtigungen zur Verfügung steht, übermitteln die NZBen gegebenenfalls die Daten im XML-Datenformat über das CebaMail-System.
- Wenn das CebaMail-System für die Übertragung von Dateien mit MFI-Aktualisierungen/-Berichtigungen ausfällt, benutzen die NZBen E-Mail (!) für die Übermittlung von Aktualisierungen im XML-Datenformat.

xiv) Ist eine NZB an einem Tag, an dem die vorstehend erwähnten Verfahren durchgeführt werden müssen, geschlossen, stellt die betreffende NZB sicher, dass die Verfahren gemäß dem vorstehenden Zeitplan vor dem Tag bzw. den Tagen ihrer Schließung in die Wege geleitet und abgeschlossen werden.

Publikation

Tägliche Übertragung an die NZBen über das ‚N13 Data Exchange System‘

30. An jedem Arbeitstag werden Aktualisierungen der MFI übertragen. An jedem Arbeitstag um 17.00 Uhr EZB-Zeit wird eine Momentaufnahme aller Änderungen der jeweils aktuellen Liste der MFI vorgenommen und an alle NZBen übertragen. Die Übertragung enthält alle Einzelheiten der folgenden von den NZBen gemeldeten Änderungen:

- neue MFI,
- aktualisierte MFI,
- gelöschte MFI,
- Wiederzuweisung von MFI-id'-Codes,
- Änderung von MFI-id'-Codes,
- Änderung von MFI-id'-Codes mit Wiederzuweisung.

(!) E-Mail-Adresse: mfi.hotline@ecb.int.

Monatliche Aktualisierung der Liste der MFI auf der Website der EZB

31. Am letzten Arbeitstag eines jeden Kalendermonats wird um 17.00 Uhr EZB-Zeit eine Momentaufnahme des MFI-Datensatzes vorgenommen. Inkonsistente MFI-GFGO-Einträge sind in der Momentaufnahme nicht enthalten.
32. Die Liste der MFI wird der Öffentlichkeit einen Tag nach der Momentaufnahme zugänglich gemacht. Wenn die Momentaufnahme an einem Freitag um 17.00 Uhr EZB-Zeit vorgenommen wird, sind die aktualisierten Daten am Samstag um 12.00 Uhr EZB-Zeit verfügbar.

Monatliche Übertragung an die NZBen über das ‚N13 Data Exchange System‘

33. Zum selben Zeitpunkt, zu dem die Liste der MFI auf der Website der EZB veröffentlicht wird, wird diese Liste über das ‚N13 Data Exchange System‘ an die NZBen übertragen.

Jährliche Druckversion

34. Einmal im Jahr veröffentlicht die EZB eine gedruckte Version der Liste der MFI mit Stichtag Ende Dezember des Vorjahres. Diese Publikation wird der Öffentlichkeit vor Ende des ersten Quartals des auf den Stichtag folgenden Jahres zugänglich gemacht. Die EZB übermittelt den NZBen auf dem Postweg ein Original der Druckversion mit der entsprechenden Anzahl benötigter Deckblätter. Gleichzeitig wird eine .pdf-Version der Publikation an die NZBen über CebaMail übermittelt. Die .pdf-Version wird ebenfalls auf der Website der EZB veröffentlicht.

Referenzunterlagen

35. ‚Exchange Specification for the N13 Phase II Data Exchange System‘. Dieses Dokument beschäftigt sich mit dem Austausch von Dateien zwischen den NZBen und der EZB. Es umfasst das Austauschprotokoll, die Infrastruktur für den Dateiaustausch und die ausgetauschten Dateiformate, die die Schnittstelle zwischen den internen Systemen der EZB und der NZBen bilden. Das Dokument gliedert sich in zwei Hauptabschnitte, den ‚funktionellen‘ Teil und den ‚technischen‘ Teil, die nachstehend beschrieben werden:

Funktioneller Teil

- funktionelle Details (logisches Austauschprotokoll, d. h. die Sequenz erwarteter Bestätigungsmeldungen bei der Datenversendung usw.),
- logisches Datenmodell,
- Struktur auszutauschender Daten,
- Inhalt (nicht die Formatierung) von Bestätigungsmeldungen,
- Geschäftsvalidierungsregeln, d. h. die Validierung logischer Daten (Beispiel: das Fälligkeitsdatum muss in der Zukunft liegen), jedoch nicht die Syntaxvalidierung und Reflexion dieser Regeln in Fehler-Bestätigungsmeldungen.

Technischer Teil

- zu benutzende physische Austauschsysteme (FTPC-/X400-Dienste im ESZB-Netz), der genaue Einsatz dieser Systeme,
- technische Sicht des Austauschprotokolls,
- Definition des Austauschformats (d. h. das ‚XML-Schema‘).

Anlage

36. Liste der zweistelligen ISO-Ländercodes.“
-